



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs

A. Problem

Der kommunale Finanzausgleich bedarf einer gründlichen Überprüfung und Neuordnung.

Das Regelwerk dient im Kern dazu, einen Teil der Steuereinnahmen des Landes an die Kommunen weiterzureichen. Dadurch wird die angemessene Finanzausstattung der Kommunen sichergestellt – einschließlich ihrer eigenen Einnahmen, zum Beispiel aus Steuern oder Umlagen. Gleichzeitig wird die Finanzkraft der Kommunen angeglichen, um zu gleichwertigen Lebensverhältnissen der Bürgerinnen und Bürger beizutragen.

Der kommunale Finanzausgleich ist allerdings ein historisch gewachsenes System. Eingeführt 1955, wurde er 1970 grundlegend verändert und das Gesetz neu gefasst. Seitdem hat es unzählige weitere Änderungen gegeben. Typischerweise wird das Finanzausgleichsgesetz, das FAG, jedes Jahr geändert. Viele der Anpassungen der letzten Jahre und Jahrzehnte hatten kleinere Auswirkungen, manche auch sehr große. Immer aber wurden lediglich eine oder mehrere einzelne Stellschrauben des komplexen Regelwerks betrachtet und verändert.

Offen blieb daher zuletzt, ob die Finanzausstattung der einzelnen Kommunen noch in geeigneter Weise der kommunalen Wirklichkeit folgte. Eine vertiefte Betrachtung war geboten, ob der kommunale Finanzausgleich insgesamt noch schlüssig und zeitgemäß ist. Dringend erforderlich war deshalb eine umfassende Gesamtschau. Zum Beispiel war zu untersuchen, ob das Verhältnis der Gemeindeaufgaben zu den Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte noch angemessen berücksichtigt wird. Auch die Maßstäbe für die Mittelverteilung innerhalb dieser großen Blöcke gehörten auf den Prüfstand.

B. Lösung

Der kommunale Finanzausgleich wird gründlich, umfassend, sachgerecht und nach intensivem und langem Dialog mit der kommunalen Familie neu geordnet. Er wird transparent, effizient und bietet die Chance, bei vielen Kommunen eine höhere Akzeptanz zu finden. Die großen Städte wie auch der ländliche Raum mit seinen vielen kleineren Gemeinden werden gestärkt.

Maßstab des neuen FAG sind die kommunalen Aufgaben und die durch sie hervorgerufenen Zuschussbedarfe abzüglich der kommunalen Einnahmen. Es gibt drei große Aufgabengruppen: die gemeindlichen Aufgaben, die Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte und die übergemeindlichen Aufgaben. Dabei geht es naturgemäß nicht um die Aufgaben und Ausgaben jeder einzelnen Kommune für sich genommen. Denn jede Gemeinde, jeder Kreis ist individuell – jede Kommune muss den Freiraum besitzen, ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes und Arti-

kel 46 der schleswig-holsteinischen Verfassung auszuüben. Der Gesetzgeber darf keiner Kommune einen abschließenden und erdrückenden Katalog vorgeben, welche Aufgaben sie in welcher Intensität und Form wahrzunehmen hätte. Im Gegenteil dienen die typisierenden Betrachtungen im kommunalen Finanzausgleich dazu, kommunale Selbstverwaltung zu fördern.

In diesem Sinne hat das Innenministerium im August 2012 den Dialog mit der kommunalen Familie aufgenommen. Ein zentraler Ort des Dialogs ist der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich. Ihm gehören Vertreter aller vier kommunalen Landesverbände, des Finanzministeriums und als Gast des Landesrechnungshofs an. Das Innenministerium hat den Vorsitz. Die gründliche Vorbereitung des Beirats hat die Arbeitsgruppe Kommunaler Finanzausgleich übernommen. Ihre Mitglieder stammen aus den gleichen Organisationen. Auch kommunale Praktiker sind vertreten.

In den vergangenen zwölf Monaten wurden alle Stellschrauben und Handlungsalternativen des kommunalen Finanzausgleichs grundlegend analysiert und offen diskutiert. Zu einem wesentlichen Teilaspekt wurde in Abstimmung mit dem Beirat im Auftrag des Innenministeriums ein Gutachten erstellt. Gutachter sind die Wissenschaftler des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. (NIW). Der Gesetzentwurf ist das Ergebnis dieses intensiven Dialogs und der gemeinsamen Erörterungen. Dem Innenministerium oblag es, daraus ein Gesamtkonzept zu entwerfen.

In besonderer Weise berücksichtigt der kommunale Finanzausgleich künftig die sozialen Lasten bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie werden entsprechend ihrem Umfang zu einem zentralen Verteilungskriterium. Wo die Kreise und kreisfreien Städte bereits durch den Bund entlastet werden – bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – mindert das allerdings auch ihre Finanzbedarfe im Verhältnis zu den Gemeinden. Künftige Verschiebungen der sozialen Lasten zwischen den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten werden unmittelbar zu entsprechend veränderten Schlüsselzuweisungen führen.

Auch bei den kreisangehörigen Gemeinden werden die sozialen Lasten berücksichtigt: Die nicht mehr gerechtfertigte Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Kosten der Unterkunft wird aufgehoben. Stattdessen wird die Aufgabe vollständig bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt. Damit erfolgt die Finanzierung also unmittelbar aus dem FAG.

Leistungen zentraler Orte für ihr Umland werden stärker honoriert, wo dies nach den Erkenntnissen der Gutachter geboten ist. Generell wird künftig die tatsächliche Mehrleistung der Stufen zentraler Orte im kommunalen Finanzausgleich (wie bisher unabhängig von der Einwohnerzahl des zentralen Orts selbst) abgebildet. Teilweise kann das durchaus auch zu niedrigeren Zuweisungen als bisher führen, wenn andere Aufgabenbereiche ein stärkeres Gewicht haben und bisher – wie die Gemeindeaufgaben generell – eher unterschätzt wurden.

Gemeinden mit rückläufiger Einwohnerzahl werden entlastet. Ihre einwohnerbezogenen Zuweisungen sinken künftig nicht so schnell. Dadurch gewinnen sie etwas Zeit, sich an die veränderten Rahmenbedingungen im demographischen Wandel anzupassen. Auch

die Aufgabenveränderungen aufgrund des demographischen Wandels werden bei den künftigen Evaluationen des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt werden. Im Übrigen bleibt der demographische Wandel im Wesentlichen Gegenstand zahlreicher fachpolitischer Entscheidungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs.

In vielerlei Hinsicht wird der kommunale Finanzausgleich transparenter und nachvollziehbarer. So werden die Gemeindesonderschlüsselzuweisungen abgeschafft, weil sie kein Sonderfall mehr sind, sondern der Regelfall. Unverständliche so genannte Festbeträge werden aufgehoben. Die Finanzausgleichsumlage, die einkommensstarke Gemeinden solidarisch entrichten, wird mit der ähnlich wirkenden Zusatzkreisumlage zusammengeführt.

Der kommunale Finanzausgleich wird künftig anlassbezogen und darüber hinaus regelmäßig evaluiert werden. Diese Evaluationen sind erforderlich, denn niemand kann sicher vorhersagen, ob die heutigen Aufgabenstrukturen der Kommunen künftig noch zutreffend sein werden. Welche Aufgaben neu hinzukommen, wegfallen oder sich im Gewicht wesentlich ändern, wird Grundlage künftiger Anpassungen sein.

Ein neuer kommunaler Finanzausgleich entsteht, der den Kommunen gerecht wird. Das Land nimmt seinen Verfassungsauftrag ernst: Die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände wird gesichert, eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben wird ausgeglichen, eine angemessene Finanzausstattung erreicht (vgl. Artikel 49 der Verfassung).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs führt zu deutlichen Veränderungen bei den Zuweisungen an die einzelnen Kommunen. Insbesondere werden die Schlüsselzuweisungen grundlegend neu geordnet. Für 90 % der Gemeinden bedeutet das höhere Schlüsselzuweisungen als bisher. Nahezu alle Kreise werden niedrigere Schlüsselzuweisungen erhalten. Sie profitieren jedoch in vergleichbarem Umfang von der vollständigen Kostenübernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2014.

Insoweit spiegelt sich der deutlich stärkere Aufgabenbezug des reformierten kommunalen Finanzausgleichs wider. Grundlage sind die gemeindlichen Aufgaben, die Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte und die übergemeindlichen Aufgaben. Die entsprechenden Schlüsselzuweisungen bemessen sich künftig an den tatsächlichen Zuschussbedarfen bereinigt um die eigenen Einnahmen der Kommunen. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten werden die dominierenden Sozialaufgaben zum wesentlichen Ausgleichskriterium. Bei den kreisangehörigen Gemeinden werden Benachteiligungen durch die Sozialstruktur aufgehoben.

Mit der Reform können nicht alle Nöte der Kommunen gelöst werden. Weitere Entlastungen von den dynamisch steigenden Sozialaufwendungen durch den Bund sind unabdingbar. Gleichwohl wird durch die Neuordnung eine sachgerechte und austarierte Finanzausstattung der Gemeinden und Kreise im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erreicht.

Für das Land ist die Neuordnung weitgehend haushaltsneutral. Jedoch werden bisherige fixe Bestandteile der Finanzausgleichsmasse in die Verbundquote – den Anteil der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes – überführt. Das führt dazu, dass die Kommunen künftig an höheren Steuereinnahmen des Landes etwas stärker partizipieren als bisher.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand wird sich nicht verändern. Die Durchführung des neu geordneten kommunalen Finanzausgleichs ruft in gleichem Maße Verwaltungsaufwand hervor wie im geltenden Recht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs hat für die Unternehmen keine kostenmäßigen Auswirkungen und bewirkt keinen Vollzugsaufwand. Vielmehr trägt eine angemessene und austarierte Finanzausstattung der Kommunen zu guten Rahmenbedingungen für die privatwirtschaftliche Betätigung vor Ort bei.

E. Information des Landtages

Die Information des Landtages erfolgt gemäß § 2 des Parlamentsinformationsgesetzes.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs**

Vom.....

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG)
- Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz
- Artikel 3 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
- Artikel 4 Gesetz zur Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein
- Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

**Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

Inhaltsübersicht:

Erster Teil

Grundsätze

- § 1 Finanzierung kommunaler Aufgaben
- § 2 Finanzausgleichsleistungen

Zweiter Teil

Verbundwirtschaft

- § 3 Finanzausgleichsmasse
- § 4 Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Dritter Teil

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

- § 5 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft

- § 6 Ermittlung der Ausgangsmesszahl
- § 7 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl
- § 8 Finanzausgleich an die Gemeinde Helgoland

Vierter Teil

Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte

- § 9 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft
- § 10 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich sozialer Lasten

Fünfter Teil

Schlüsselzuweisungen an die zentralen Orte

- § 11 Schlüsselzuweisungen an die zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben

Sechster Teil

Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise

- § 12 Konsolidierungshilfen
- § 13 Fehlbetragszuweisungen

Siebter Teil

Zweckzuweisungen

- § 14 Sonderbedarfszuweisungen
- § 15 Zuweisungen für Theater und Orchester
- § 16 Zuweisungen zu den Straßenbaulasten
- § 17 Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen
- § 18 Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens
- § 19 Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Achter Teil

Umlagen

- § 20 Kreisumlage
- § 21 Amtsumlage
- § 22 Finanzausgleichsumlage

Neunter Teil

Leistungen außerhalb der Verbundwirtschaft

- § 23 Kommunalen Investitionsfonds
- § 24 Feuerschutzsteuer
- § 25 Zuweisungen des Landes zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen
- § 26 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 27 Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder bis zum vollendeten dritten Le-

- bensjahr
- § 28 Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen

Zehnter Teil

Gemeinsame Vorschriften

- § 29 Beirat für den kommunalen Finanzausgleich
- § 30 Ermittlung der Einwohnerzahl
- § 31 Begriffsbestimmungen und statistische Grundlagen
- § 32 Festsetzung und Berichtigung der Schlüsselzuweisungen
- § 33 Auszahlung der Schlüsselzuweisungen

ENTWURF

Erster Teil Grundsätze

§ 1 Finanzierung kommunaler Aufgaben

- (1) Dieses Gesetz regelt den kommunalen Finanzausgleich gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Die Gemeinden, Kreise und Ämter tragen die Ausgaben oder Aufwendungen und Auszahlungen für ihre Aufgaben, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern stehen die Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen für ihre Aufgaben zu, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die Gemeinden, Kreise und Ämter haben die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus eigenen Einnahmen oder Erträgen und Einzahlungen aufzubringen. Darüber hinaus erhalten sie Zuweisungen nach diesem Gesetz.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Kreise entsprechend, soweit die Landrätinnen und Landräte Aufgaben als allgemeine untere Landesbehörde wahrnehmen.

§ 2 Finanzausgleichsleistungen

- (1) Das Land gewährt den Gemeinden und Kreisen allgemeine Finanzausgleichsleistungen nach den §§ 5 bis 13.
- (2) Das Land gewährt den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden Zweckausgleichsleistungen nach den §§ 14 bis 19.
- (3) Die Kreise und Ämter erheben Umlagen nach den §§ 20 und 21. Darüber hinaus tragen Gemeinden mit hoher Steuerkraft durch die Finanzausgleichsumlage nach § 22 zum interkommunalen Finanzausgleich bei.
- (4) Das Land gewährt den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden Zuweisungen aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Landeshaushalts.
- (5) Das Land leitet Zuweisungen Dritter in dem Umfang an die Gemeinden, Kreise und Ämter weiter, der ihrer Beteiligung an der Erfüllung der Aufgabe oder an der Belastung mit Ausgaben oder Aufwendungen und Auszahlungen entspricht.

Zweiter Teil Verbundwirtschaft

§ 3 Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt für die in § 4 bezeichneten Zuweisungen jährlich eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 17,83 % (Verbundsatz) der Verbundgrundlagen nach Absatz 2 zur Verfügung. Der Verbundsatz wird angepasst, wenn sich das Belastungsverhältnis zwischen dem Land einerseits und den Gemeinden, Kreisen und Ämtern andererseits wesentlich verändert. In den Jahren 2015 bis 2018 wird die Finanzausgleichsmasse für die Konsolidierungshilfen nach § 12 jährlich um 15 Millionen Euro erhöht.

(2) Die Verbundgrundlagen umfassen

1. das dem Land zustehende Aufkommen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Artikel 106 Absatz 3 und Artikel 107 Absatz 1 des Grundgesetzes) unter Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach §§ 26 Absatz 1 und 27 Absatz 1,
2. das Aufkommen aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Biersteuer und der Rennwett- und Lotteriesteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer (Landessteuern nach Artikel 106 Absatz 2 des Grundgesetzes),
3. den dem Land zustehenden Kompensationsbetrag für die Übertragung der Ertragshöhe der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (Artikel 106 b des Grundgesetzes),
4. die Einnahmen des Landes aus den Ergänzungszuweisungen des Bundes (Artikel 107 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes),
5. die Einnahmen des Landes aus den Zuweisungen im Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes).

Hat das Land im Länderfinanzausgleich Zahlungen zu leisten, ermäßigen sich die Verbundgrundlagen um diesen Betrag.

(3) Die Finanzausgleichsmasse wird für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt. Eine Änderung der Ansätze durch Nachtragshaushaltspläne wird für den Finanzausgleich des laufenden Haushaltsjahres nicht berücksichtigt.

(4) Ein Unterschied zwischen den Ansätzen im ursprünglichen Landeshaushaltsplan und den Ist-Einnahmen wird spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des nächsten Haushaltsjahres berücksichtigt, das dem Zeitpunkt der Feststellung der Ist-Einnahmen folgt. Bei einem Doppelhaushalt erfolgt die Berücksichtigung des Unterschiedes spätestens bei der Finanzausgleichsmasse des übernächsten Haushaltsjahres.

§ 4 Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse wird, soweit sie nicht für Zuweisungen nach Absatz 2 benötigt wird, verwendet für

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft nach den §§ 5 bis 7 sowie eine Finanzausgleichszuweisung an die Gemeinde Helgoland nach § 8 mit einem Anteil von 40,25 %,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte mit einem Anteil von 46,75 %, davon
 - a) für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft nach § 9 mit einem Anteil von 38,65 %,
 - b) für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich sozialer Lasten nach § 10 mit einem Anteil von 61,35 %,
3. Schlüsselzuweisungen an die zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben nach § 11 mit einem Anteil von 13,0 %.

Die Aufteilung wird angepasst, wenn sich die zu Grunde liegenden Verhältnisse wesentlich ändern. Unabhängig davon soll eine Regelüberprüfung spätestens nach sieben Jahren stattfinden.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse werden jährlich bereitgestellt für

1. die Konsolidierungshilfen nach § 12
60,0 Millionen Euro in den Jahren 2015 bis 2018,
2. die Fehlbetragszuweisungen nach § 13
30,0 Millionen Euro in den Jahren 2015 bis 2018 sowie
50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2019,
3. die Sonderbedarfzuweisungen nach § 14
5,0 Millionen Euro,
4. die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 15
37,8 Millionen Euro im Jahr 2015,
38,35 Millionen Euro im Jahr 2016,
38,9 Millionen Euro im Jahr 2017 sowie
39,45 Millionen Euro ab dem Jahr 2018,
5. die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten nach § 16
24,0 Millionen Euro,
6. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 17
5,353 Millionen Euro,
7. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 18
7,313 Millionen Euro,
8. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 19
70,0 Millionen Euro

(Vorwegabzüge). Werden für Vorwegabzüge bereitgestellte Mittel nicht benötigt, sind sie im Folgejahr den Mitteln nach Absatz 1 zuzuführen, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt wird.

Dritter Teil

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 5

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft

(1) Jede Gemeinde erhält eine Schlüsselzuweisung zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft (Gemeindeschlüsselzuweisung), wenn ihre Steuerkraftmesszahl (§ 7) hinter ihrer Ausgangsmesszahl (§ 6) zurückbleibt.

(2) Die Gemeindeschlüsselzuweisung beträgt 70 % des Unterschiedsbetrags zwischen Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl.

(3) Erreicht die Summe aus Gemeindeschlüsselzuweisung und Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde nicht 80 % der Ausgangsmesszahl, wird die Gemeindeschlüsselzuweisung um den Differenzbetrag erhöht (Mindestgarantie).

(4) Eine Gemeinde,

1. in die eine oder mehrere Gemeinden eingegliedert werden (Eingemeindung),
 2. die durch Zusammenschluss mehrerer Gemeinden entsteht (Vereinigung) oder
 3. in die Teile einer aufgeteilten Gemeinde eingehen (Auflösung),
- erhält in den drei Finanzausgleichsjahren nach der Gebietsänderung abweichend von Absatz 1 und 2 eine Gemeindeschlüsselzuweisung in Höhe der Summe der Gemeindeschlüsselzuweisungen, die die beteiligten Gemeinden bei getrennter Betrachtung auf Basis der Steuerkraftmesszahlen und der Einwohnerzahlen (§ 30) im Jahr der Gebietsänderung erhalten hätten, sofern dies für die neugebildete Gemeinde im jeweiligen Finanzausgleichsjahr günstiger ist. Im Falle einer Auflösung wird die Steuerkraftmesszahl der aufgeteilten Gemeinde anteilig nach der übergebenen Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Gebietsänderung berücksichtigt. Erfolgt die Gebietsänderung zum 1. Januar eines Jahres, gilt die Regelung nach Satz 1 für das Finanzausgleichsjahr der Änderung und die beiden folgenden Finanzausgleichsjahre.

§ 6

Ermittlung der Ausgangsmesszahl

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 30) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der einheitliche Grundbetrag ist durch das Innenministerium jährlich so festzusetzen, dass der Betrag nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für Gemeindeschlüsselzuweisungen verwendet wird, soweit er nicht für die Finanzausweisung an die Gemeinde Helgoland (§ 8) benötigt wird.

§ 7 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 26 zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei der Grundsteuer von den Grundstücken die Messbeträge, multipliziert mit 90 % des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die Grundsteuer von den Grundstücken, der für den kreisangehörigen Bereich im vorvergangenen Jahr ermittelt wurde, mindestens jedoch 260 %,
2. bei der Gewerbesteuer die Messbeträge, multipliziert mit 90 % des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die Gewerbesteuer, der für den kreisangehörigen Bereich im vorvergangenen Jahr ermittelt wurde, mindestens jedoch 310 %, vermindert um den für die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage maßgeblichen Prozentsatz, der im vorvergangenen Jahr Anwendung gefunden hat,
3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,
5. bei der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 26 der Zuweisungsbetrag für den Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres.

Der Faktor, der sich aus der anteiligen Berücksichtigung des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ergibt, wird auf einen vollen Prozentsatz abgerundet.

(3) Als Messbeträge werden die Messbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die Messbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken und die Messbeträge der Gewerbesteuer angesetzt, die sich ergeben, wenn das Ist-Aufkommen dieser Steuern im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres durch den Hebesatz des vergangenen Jahres für diese Steuern geteilt wird.

(4) Lassen sich Messbeträge nach Absatz 3 für eine Steuer nicht feststellen, weil eine Gemeinde sie nicht erhoben hat, kann das Innenministerium die Steuerkraftzahl festsetzen. Sie ist für jede Steuer nach dem Landesdurchschnitt je Einwohnerin oder Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Finanzausgleichsjahr zu bemessen.

(5) Werden in einer Verbandssatzung oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den §§ 5 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getrof-

fen, können diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden, wenn sie mindestens für die Dauer von fünf Jahren gelten.

§ 8

Finanzzuweisung an die Gemeinde Helgoland

Die Gemeinde Helgoland erhält eine allgemeine Finanzzuweisung, deren Höhe jährlich vom Innenministerium festgesetzt wird. Die Zuweisung wird unmittelbar an die Gemeinde gezahlt.

Vierter Teil

Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte

§ 9

Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft

(1) Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt erhält eine Schlüsselzuweisung zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft, wenn die Umlagekraftmesszahl nach Absatz 3 hinter der Ausgangsmesszahl nach Absatz 2 zurückbleibt (Umlagekraftausgleich). Die Schlüsselzuweisung zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft beträgt 90 % des Unterschiedsbetrags zwischen Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl.

(2) Die Ausgangsmesszahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl der Gemeinden des Kreises oder der kreisfreien Stadt (§ 30) mit einem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Dieser für die Kreise und kreisfreien Städte einheitliche Grundbetrag ist durch das Innenministerium jährlich so festzusetzen, dass der Betrag nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a für Schlüsselzuweisungen verwendet wird.

(3) Die Umlagekraftmesszahl des Kreises oder der kreisfreien Stadt wird ermittelt, indem die Umlagegrundlagen mit dem gewogenen Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage (§ 31 Absatz 3) des vorvergangenen Jahres vervielfältigt werden. Die Umlagegrundlagen des Kreises ergeben sich aus der Summe der für die kreisangehörigen Gemeinden ermittelten Steuerkraftmesszahlen (§ 7) zuzüglich ihrer Gemeindeschlüsselzuweisungen (§ 5) und abzüglich ihrer Zahlungen in die Finanzausgleichsumlage (§ 22). Die Umlagegrundlagen der kreisfreien Stadt ergeben sich aus ihrer Steuerkraftmesszahl zuzüglich ihrer Gemeindeschlüsselzuweisung und abzüglich ihrer Zahlungen in die Finanzausgleichsumlage.

§ 10

Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich sozialer Lasten

(1) Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt erhält eine Schlüsselzuweisung zum Ausgleich sozialer Lasten, wenn die Umlagekraftmesszahl nach § 9 Absatz 3 hinter der Belastungsmesszahl nach Absatz 2 zurückbleibt (Soziallastenausgleich). Die Schlüsselzuwei-

sung zum Ausgleich sozialer Lasten beträgt 31,5 % des Unterschiedsbetrags zwischen Belastungsmesszahl und Umlagekraftmesszahl.

(2) Die Belastungsmesszahl wird ermittelt, indem die Anzahl der Personen, die im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres im Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt in Bedarfsgemeinschaften nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuches lebten (§ 31 Absatz 4), mit einem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der für die Kreise und kreisfreien Städte einheitliche Grundbetrag ist durch das Innenministerium jährlich so festzusetzen, dass der Betrag nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b für Schlüsselzuweisungen verwendet wird.

Fünfter Teil Schlüsselzuweisungen an die zentralen Orte

§ 11 Schlüsselzuweisungen an die zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben

(1) Zentrale Orte erhalten Schlüsselzuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben für die Einwohnerinnen und Einwohner ihres Verflechtungsbereichs. Übergemeindliche Aufgaben sind in den zentralen Orten zu erfüllen.

(2) Zentrale Orte im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die durch die Verordnung nach § 14 Absatz 4 des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes vom 31. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) als zentrale Orte und Stadtrandkerne, soweit letztere nicht Ortsteil eines zentralen Ortes sind, festgelegt sind. Maßgebend für die Zahlung der Zuweisungen an die zentralen Orte sind die Verhältnisse am 1. Januar des Finanzausgleichsjahres.

(3) Von den nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bereitgestellten Mitteln werden verwendet für Zuweisungen an

- | | |
|-------------------------------|---------|
| 1. die Oberzentren | 56,5 %, |
| 2. die anderen zentralen Orte | 43,5 %. |

(4) Die Mittel nach Absatz 3 Nummer 1 werden auf die Oberzentren im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen (§ 30 Absatz 1) aufgeteilt.

(5) Die Mittel nach Absatz 3 Nummer 2 werden so auf die anderen zentralen Orte verteilt, dass die Zuweisung für

- | | |
|---|---------|
| 1. ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums | 60,0 %, |
| 2. ein Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums und einen Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums | 30,0 %, |
| 3. einen ländlichen Zentralort und einen Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums | 10,0 %, |
| 4. einen Stadtrandkern II. Ordnung | 5,0 % |

der Zuweisung für ein Mittelzentrum beträgt, das nicht im Verdichtungsraum liegt.

(6) Sind Gemeinden nach der Verordnung nach § 14 Absatz 4 des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes gemeinsam als zentraler Ort oder Stadtrandkern eingestuft, wird die Zuweisung auf die Gemeinden aufgeteilt. Gehören die Gemeinden einem Kreis an und unterliegen der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats, entscheidet diese oder dieser über die Aufteilung der Zuweisung. In allen anderen Fällen entscheidet das Innenministerium.

(7) Gemeinsame zentrale Orte oder Stadtrandkerne nach Absatz 6 erhalten nach erfolgter gemeinsamer Einstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die den beteiligten Gemeinden ohne gemeinsame Einstufung zugestanden hätte. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Zentrale Orte und Stadtrandkerne nach Absatz 2 oder 6 erhalten nach erfolgter Abstufung in den drei folgenden Finanzausgleichsjahren eine Zuweisung mindestens in Höhe des Betrages, die der Gemeinde oder den beteiligten Gemeinden ohne Abstufung zugestanden hätte. Dies gilt entsprechend

1. für den Wegfall von Einstufungen,
2. bei einer Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde (Eingemeindung),
3. bei einem Zusammenschluss einer oder mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde (Vereinigung).

In den Fällen von Nummer 2 und 3 erhält der jeweilige Rechtsnachfolger die Zuweisung.

Sechster Teil Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise

§ 12 Konsolidierungshilfen

(1) Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzausgleichszuweisungen nach diesem Gesetz ausgleichen können, können in den Jahren 2012 bis 2018 aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bereitgestellten Mitteln Konsolidierungshilfen erhalten, wenn

1. ein bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufener Fehlbetrag im Einzelfall mindestens 5,0 Millionen Euro beträgt,
2. die Gemeinde oder der Kreis im Zeitraum von 2002 bis 2009 mindestens fünf Jahre mit einem Fehlbetrag abgeschlossen hat und
3. die Gemeinde oder der Kreis im Jahr 2012 Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b des Finanzausgleichsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung erhalten hat.

Mit der Gewährung der Konsolidierungshilfen sollen die bisher aufgelaufenen sowie die künftig noch entstehenden Fehlbeträge bis zum Jahr 2018 zurückgeführt werden.

(2) Als Voraussetzung für die Gewährung von Konsolidierungshilfen sind in einem Konsolidierungskonzept die bisher durchgeführten und künftig geplanten Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung mit ihren finanziellen Auswirkungen darzustellen. Die Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinde oder des Kreises müssen in einem angemessenen

Verhältnis zu den für das Jahr 2011 gewährten Konsolidierungshilfen stehen. Dabei sind strukturelle Besonderheiten im Einzelfall zu berücksichtigen.

(3) Konsolidierungshilfen können gewährt werden, wenn diese im Jahr 2012 beantragt wurden, und

1. das Konsolidierungskonzept nach Absatz 2 im Einzelfall die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 erfüllt,
2. auf der Grundlage dieses Konsolidierungskonzepts die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zwischen der Gemeinde oder dem Kreis und dem Innenministerium nach Beteiligung des Finanzministeriums und der Landrätin oder des Landrats, soweit die Gemeinde ihrer oder seiner Aufsicht untersteht, sowie nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise einvernehmlich abgestimmt und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verbindlich festgelegt worden sind und
3. die Gemeindevertretung oder der Kreistag dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach Nummer 2 innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Abstimmungsgespräche zugestimmt hat.

Vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung oder den Kreistag sind die öffentlich-rechtlichen Verträge nach Satz 1 Nummer 2 dem Innen- und Rechtsausschuss sowie dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Kenntnis vorzulegen. Konsolidierungshilfen werden nur gewährt, sofern die Gemeinde oder der Kreis im selben Jahr Fehlbetragszuweisungen nach § 13 für den bis zum Ende des vergangenen Jahres aufgelaufenen Fehlbetrag erhält.

(4) Die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 jährlich bereitgestellten Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. Innerhalb der jeweiligen Gruppe werden die Mittel an die Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllen, im Verhältnis ihrer aufgelaufenen Fehlbeträge aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden. Konsolidierungshilfen werden unter Berücksichtigung gewährter Fehlbetragszuweisungen nach § 13 bis zur Höhe des insgesamt aufgelaufenen Fehlbetrages gewährt.

(5) Bei Gemeinden und Kreisen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, treten anstelle der aufgelaufenen Fehlbeträge die nach der Ergebnisrechnung entstandenen Jahresfehlbeträge. Soweit die Gemeinde oder der Kreis bereits vor dem vorvergangenen Jahr die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, werden die entsprechenden Jahresfehlbeträge hinzugerechnet. Ferner wird der aufgelaufene Fehlbetrag vor Umstellung auf die doppelte Buchführung dem Jahresfehlbetrag hinzugerechnet. Haben sich in den Jahren, in denen die Gemeinde oder der Kreis ihre oder seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, Überschüsse ergeben, vermindern diese bereits in Vorjahren aufgelaufene Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge.

(6) Über die Bewilligung der Konsolidierungshilfen im Einzelnen entscheidet das Innenministerium. Sofern einzelne Konsolidierungsmaßnahmen, die in dem nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 beschlossenen Konsolidierungskonzept enthalten sind, nicht umgesetzt wurden, entscheidet das Innenministerium nach Beteiligung des Finanzministeri-

ums und Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise über die Gewährung der Zuweisung.

(7) Soweit die Höhe der Konsolidierungshilfe im Einzelfall noch nicht endgültig feststeht, können Abschlagszahlungen gewährt werden. Gewährte Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen, soweit sie die endgültig feststehende Konsolidierungshilfe überschreiten oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Absatz 3 nicht geschlossen wird. Die Rückzahlungen können mit den Ansprüchen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 verrechnet werden.

(8) Das Innenministerium berichtet dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages regelmäßig über die Finanzentwicklung der Gemeinden und Kreise, mit denen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Absatz 3 geschlossen wurde.

§ 13

Fehlbetragszuweisungen

(1) Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzaufweisungen nach diesem Gesetz ausgleichen können, können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten. In Ausnahmefällen können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines voraussichtlichen unvermeidlichen Fehlbetrages oder Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

(2) Bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrages oder Jahresfehlbetrages müssen diejenigen Beträge außer Ansatz bleiben, die durch Ausgaben oder Aufwendungen entstanden sind, die nicht als unbedingt notwendig anerkannt werden können, oder die durch eigene Einnahmen oder Erträge abgedeckt werden können, wenn alle Einnahme- oder Ertragsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden. Abweichend von Satz 1 werden bei den Kreisen und Städten, die der Kommunalaufsicht des Innenministeriums unterstehen, jeweils zwei Drittel der bis zum Ende des Jahres 2014 aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge sowie der ab 2015 entstehenden neuen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt.

(3) Gemeinden und Kreisen können Fehlbetragszuweisungen aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bereitgestellten Mitteln gewährt werden, wenn der in dem Haushaltsjahr entstandene oder voraussichtlich entstehende unvermeidliche Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag mindestens 80.000 Euro beträgt. Über die Bewilligung der Fehlbetragszuweisungen entscheidet das Innenministerium. Vor der Entscheidung sollen die Landesverbände der Gemeinden und Kreise gehört werden.

(4) Kreisangehörigen Gemeinden, die der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats unterstehen, können aus eigenen Mitteln des Kreises Fehlbetragszuweisungen gewährt werden, wenn der in dem Haushaltsjahr entstandene oder voraussichtlich entstehende unvermeidliche Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag weniger als 80.000 Euro beträgt. Über die Bewilligung der Fehlbetragszuweisungen entscheidet der jeweilige Kreis. Zur Finanzierung der Fehlbetragszuweisungen nach Satz 1 stellt jeder Kreis einen Betrag in Höhe von mindestens 0,5 % seiner Einnahmen oder Erträge aus den Schlüs-

selzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft (§ 9 Absatz 1) und der Kreisumlage (§ 20 Absatz 2) bereit. Der Kreis kann von einer Mittelbereitstellung absehen, wenn im jeweiligen Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisungen gestellt wurde oder wenn eine Prüfung der gestellten Anträge durch das Gemeindeprüfungsamt zu dem Ergebnis geführt hat, das kein unvermeidlicher Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag vorliegt.

(5) Die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 jährlich bereitgestellten Mittel werden in den Jahren 2015 bis 2018 jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, sowie auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllen, aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden.

(6) Innerhalb der Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, werden in den Jahren 2015 bis 2018 die nach Absatz 5 bereitgestellten Mittel jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden.

Siebter Teil Zweckzuweisungen

§ 14 Sonderbedarfszuweisungen

(1) Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, die sich in einer außergewöhnlichen Lage befinden oder besondere Aufgaben zu erfüllen haben, können aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bereitgestellten Mitteln Sonderbedarfszuweisungen erhalten, soweit diese nicht für Berichtigungen nach § 32 Absatz 2 in Anspruch genommen werden. Für Sonderbedarfszuweisungen nicht benötigte Mittel sind für Fehlbetragszuweisungen nach § 13 zu verwenden.

(2) Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden können Sonderbedarfszuweisungen aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteln gewährt werden, wenn die Höhe im Einzelfall mindestens 80.000 Euro beträgt. Sonderbedarfszuweisungen sollen vorrangig an kreisangehörige Gemeinden, die im vergangenen Jahr Konsolidierungshilfen nach § 12 oder Fehlbetragszuweisungen nach § 13 erhalten haben, gewährt werden. Über die Bewilligung der Sonderbedarfszuweisungen im Einzelnen entscheidet das Innenministerium.

(3) Kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden können aus eigenen Mitteln des Kreises Sonderbedarfszuweisungen gewährt werden. Über die Bewilligung der Sonderbedarfszuweisungen entscheidet der jeweilige Kreis.

(4) Abweichend von Absatz 2 können von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteln bis zu 0,5 Millionen Euro für Sonderbedarfszuweisungen an Gemeinden, Kreise, Ämter und

Zweckverbände für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise gewährt werden. Dabei kann der Mindestbetrag von 80.000 Euro unterschritten werden.

(5) Sonderbedarfszuweisungen sind auszuzahlen, sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat.

§ 15

Zuweisungen für Theater und Orchester

(1) Die Landeshauptstadt Kiel, die Hansestadt Lübeck und die Gemeinden und Kreise, die an der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH beteiligt sind, erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zu den Betriebskosten oder zu den Finanzierungsanteilen an den Betriebskosten der Theater und Orchester.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

§ 16

Zuweisungen zu den Straßenbaulasten

(1) Von den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bereitgestellten Mitteln erhalten die kreisangehörigen Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Gemeindestraßen Zuweisungen in Höhe von 3,6 Millionen Euro für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau von Gemeindestraßen. Die Zuweisungen fließen den Kreisen schlüsselmäßig zu. Den Verteilungsschlüssel bestimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie. Die Landesverbände der Gemeinden und Kreise sind vorher zu hören. Die Verwendung der Zuweisungen kann auf die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen beschränkt werden. Die Kreise entscheiden über die Verteilung der Zuweisungen an die Gemeinden.

(2) Von den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 bereitgestellten Mitteln erhalten ferner

1. die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen 3.400 Euro,
2. die Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 4.900 Euro

für die Unterhaltung und Instandsetzung je Kilometer dieser Straßen oder Ortsdurchfahrten. Falls die Mittel von den Trägern der Straßenbaulast nicht in vollem Umfang für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, können sie für den Bau und Ausbau des unter den Nummern 1 und 2 genannten Straßennetzes verwandt werden.

(3) Die verbleibenden Mittel nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden verwendet für

1. den Bau und Ausbau der in Absatz 2 genannten Straßen,

2. Deckenbaumaßnahmen der in Absatz 2 genannten Straßen,
3. den Bau und Ausbau von Gemeindestraßen, soweit sie nach § 2 Nummer 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein gefördert werden, sowie von anderen verkehrswichtigen kommunalen Straßenbaumaßnahmen,
4. Maßnahmen des ruhenden Verkehrs, soweit sie nach § 2 Nummern 3 und 4 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 358) gefördert werden, sowie
5. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), soweit Gemeinden und Kreise als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben.

Die Mittel werden den Trägern der Straßenbaulast auf Antrag bis zur Höhe von 85 % ihrer tatsächlichen Aufwendungen gewährt; andere Zuweisungen aus öffentlichen Haushalten, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind, sind auf die Höchstgrenze anzurechnen. Über die Höhe der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

§ 17

Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung

1. der Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern,
2. von Institutionen, die im Interesse einer nachhaltigen Gewaltprävention die Arbeit mindestens von Polizei, Justiz und Beratungseinrichtungen vor Ort koordinieren sowie
3. von Frauenberatungsstellen.

(2) Die Förderung der Frauenhäuser nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Platzkostensatzes und einer für jedes Frauenhaus festgelegten Mietkostenerstattung. Statt der Mietkosten können für Kredite zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden für Frauenhäuser die tatsächlich gezahlten Zinsen und Tilgungen bis zur Höhe der vergleichbaren Mietkosten berücksichtigt werden. Die Förderung der Koordination der Anti-Gewalt-Arbeit nach Absatz 1 Nummer 2 und der Frauenberatungsstellen nach Absatz 1 Nummer 3 erfolgt über einen Festbetrag.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung.

§ 18

Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens

(1) Die Gemeinden, Kreise und Ämter, die Mitglieder des Büchereivereins Schleswig-Holstein sind, erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

§ 19

Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 25 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), und in Tagespflegestellen nach § 30 des Kindertagesstättengesetzes.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung. Bei der Verteilung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt es insbesondere die Zahl der betreuten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, die Dauer der Betreuung sowie den Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr.

Achter Teil Umlagen

§ 20 Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen eines Kreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr in einem Prozentsatz (Umlagesatz) der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen sind die für die kreisangehörigen Gemeinden ermittelten Steuerkraftmesszahlen (§ 7) zuzüglich ihrer Gemeindegemeinschaftszuweisungen (§ 5) und abzüglich ihrer Zahlungen in die Finanzausgleichsumlage (§ 22).

(3) Die Kreise haben vor jeder Entscheidung über eine Veränderung des Umlagesatzes die dem jeweiligen Kreis angehörenden Gemeinden anzuhören. Erfolgt die Beschlussfassung über die Festsetzung oder Änderung des Umlagesatzes nach dem 30. Juni eines Jahres, darf der Umlagesatz den bisherigen Umlagesatz nicht übersteigen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, darf der Kreis Kreisumlage nach dem Umlagesatz des Vorjahres erheben.

(4) Der Kreis kann die finanziellen Folgen von Vereinbarungen zwischen dem Kreis und einer oder mehrerer Gemeinden, durch die von der allgemeinen Verteilung der Aufgaben zwischen dem Kreis und den Gemeinden abgewichen wird, bei der Kreisumlage der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden berücksichtigen. Dies gilt für Vereinbarungen

mit Ämtern hinsichtlich der Kreisumlage der amtsangehörigen Gemeinden entsprechend.

(5) Die Kreisumlage ist monatlich zu zahlen. Für rückständige Beträge können Verzugszinsen erhoben werden.

§ 21 Amtsumlage

Soweit Ämter eine Amtsumlage nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erheben (§ 22 Absatz 2 Satz 1 Amtsordnung), gelten § 20 Absatz 2 und 5 entsprechend.

§ 22 Finanzausgleichsumlage

(1) Übersteigt die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde (§ 7) ihre Ausgangsmesszahl (§ 6), wird von der Gemeinde eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 60 % des übersteigenden Betrages erhoben. Die Finanzausgleichsumlage fließt

1. zu 50 % den nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu verteilenden Mitteln und
2. zu 50 % dem Kreis zu, von dessen Gemeinde die Umlage aufgebracht wird.

(2) Die Finanzausgleichsumlage nach Absatz 1 Satz 1 ist von der kreisangehörigen Gemeinde zusammen mit der Kreisumlage (§ 20) an den Kreis zu zahlen. Dieser ist verpflichtet, den Anteil der Finanzausgleichsumlage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 unverzüglich an das Land weiterzuleiten. Dieser Anteil der Finanzausgleichsumlage kann mit der Zahlung der Schlüsselzuweisungen an den Kreis (§ 33 Absatz 1) verrechnet werden.

(3) § 32 Absatz 1 und § 33 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Neunter Teil Leistungen außerhalb der Verbundwirtschaft

§ 23 Kommunaler Investitionsfonds

(1) Der bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein gebildete Fonds zur Vergabe von Darlehen und Zuschüssen für kommunale Infrastrukturinvestitionen (Kommunaler Investitionsfonds) ist ein rechtlich unselbständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung. Es wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Auftrag des Innenministeriums treuhänderisch verwaltet.

(2) Für die Herrichtung und Erweiterung der Landesfeuerweherschule einschließlich der Einrichtungskosten sind aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 Mittel in Höhe von 8,997 Millionen Euro in Anspruch genommen worden. Das Land führt diese Mittel seit 2003 in Höhe von jährlich 0,4 Millionen Euro aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zu.

(3) Aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 werden jährlich zum 1. April 1,0 Millionen Euro entnommen und zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit verwendet. Über die Mittelverwendung entscheiden die Landesverbände der Gemeinden und Kreise in Abstimmung mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten. Die Beträge werden im Einzelplan 14 des Landeshaushalts vereinnahmt und bereitgestellt. Nicht benötigte Mittel werden dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zugeführt.

(4) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist ermächtigt, für den Kommunalen Investitionsfonds Kapitalmarktmittel aufzunehmen. Die Schulden des Fonds dürfen sein Nettovermögen nicht überschreiten.

(5) Die Gemeinden, Kreise, Ämter, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen, erhalten aus dem Kommunalen Investitionsfonds Darlehen und Zuschüsse für kommunale Infrastrukturmaßnahmen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Finanzierungen von Krankenhäusern, sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Pflegedienstes und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Kraftwerksanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung.

(6) Zuschüsse können im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise für festzulegende Förderschwerpunkte über ein gesondertes Programm vergeben werden. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Zuschüsse ist begrenzt auf den Zuwachs des Nettovermögens des Fonds.

(7) Über den Kommunalen Investitionsfonds verfügt das Innenministerium.

(8) Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Darlehen fließen dem Kommunalen Investitionsfonds wieder zu.

(9) Bei einer Auflösung des Kommunalen Investitionsfonds wird das verbleibende Vermögen den nach § 4 Absatz 1 zu verteilenden Beträgen zugeführt.

§ 24 Feuerschutzsteuer

(1) Das Aufkommen der Feuerschutzsteuer fließt, soweit es nicht für Zwecke des Absatzes 2 benötigt wird, den Kreisen und kreisfreien Städten zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe zu. Die Aufteilung des Aufkommens erfolgt nach einem vom Innenministerium nach Anhörung des Brandschutzbeirates festzusetzenden Schlüssel.

(2) Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden im Übrigen bereitgestellt

1. der für den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau der Landesfeuerweherschule erforderliche Betrag,

2. ein dem Innenministerium zur Durchführung besonderer Maßnahmen im Bereich des Feuerwehrwesens zur Verfügung stehender Betrag, der 15 % des Steueraufkommens nicht übersteigen darf,
3. der für die Zuführung an den Kommunalen Investitionsfonds nach § 23 Absatz 2 erforderliche Betrag.

§ 25

Zuweisungen des Landes zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen

(1) Wird eine Gemeinde

1. in eine andere Gemeinde eingegliedert (Eingemeindung),
 2. mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen (Vereinigung),
 3. auf mehrere Gemeinden aufgeteilt (Auflösung),
- erhält der jeweilige Rechtsnachfolger oder erhalten die jeweiligen Rechtsnachfolger eine einmalige Zuweisung nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Zuweisung beträgt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 50 Euro je Einwohnerin und Einwohner der beteiligten nach der Einwohnerzahl kleineren Gemeinde oder Gemeinden und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 50 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde, die aufgelöst wird. Die Zuweisung nach Satz 1 beträgt in der Summe jedoch mindestens 30.000 Euro und höchstens 100.000 Euro je Gemeinde, die durch Eingemeindung oder Auflösung in einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden aufgeht. Das Gleiche gilt im Falle einer Vereinigung zu einer neuen Gemeinde für die nach der Einwohnerzahl kleinere Gemeinde oder kleineren Gemeinden.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisung entscheidet das Innenministerium. Die Zuweisung wird nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ausgezahlt. Im Falle der Auflösung einer Gemeinde wird die Zuweisung jeweils anteilig nach der Einwohnerzahl den betroffenen Gemeinden gewährt.

§ 26

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Das Land stellt den Gemeinden 26 % von den Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes nach § 1 Satz 6 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), nach Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzausgleichs unter den Ländern zur Verfügung.

(2) Die Zuweisungen werden nach den in der Anlage der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 8. Mai 1979 (GVObI. Schl.-H. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 352), enthaltenen Schlüsselzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt.

(3) Für die Berechnung der Zuweisungen gelten die Vorschriften des § 3 Absätze 3 und 4, für die Auszahlung der Zuweisung die Vorschriften des § 33 entsprechend.

§ 27

Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

(1) Der Bund beteiligt sich aus seinem Umsatzsteueranteil nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) an den zusätzlich entstehenden Betriebskosten. Das Land leitet die hiernach auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzsteuermehreinnahmen an die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzausgleichs unter den Ländern weiter. Zusätzlich leitet das Land auch den auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzsteueranteil an die Kreise und kreisfreie Städte weiter, mit dem sich der Bund nach Maßgabe des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) an den Betriebskosten beteiligt hat.

(2) Das Land stellt Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung, wie sie nach Absatz 1 Satz 2 auf Schleswig-Holstein entfallen.

(3) Über die Bewilligung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung. Bei der Verteilung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt es insbesondere die Zahl der betreuten Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, die Dauer der Betreuung sowie den Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr.

(4) Für die Berechnung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Vorschriften des § 3 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 28

Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen jährlich 4,0 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel sind für Kinder mit besonderem Förderbedarf bei der sprachlichen Entwicklung und beim Erlernen der deutschen Sprache einzusetzen.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung. Bei der Verteilung an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt es insbesondere die Zahl der betreuten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege und den Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr.

Teil X Gemeinsame Vorschriften

§ 29 Beirat für den kommunalen Finanzausgleich

(1) Dem Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gehören als Mitglieder jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter des

1. Innenministeriums,
2. Finanzministeriums,
3. Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages,
4. Städtebundes Schleswig-Holstein,
5. Städtetages Schleswig-Holstein und
6. Schleswig-Holsteinischen Landkrestages

an. Die Mitglieder der Landesverbände der Gemeinden und Kreise werden auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes vom Innenministerium berufen und abberufen.

(2) Den Vorsitz des Beirats führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Innenministeriums. Die oder der Vorsitzende ruft den Beirat nach Bedarf sowie auf Wunsch eines Mitglieds des Beirats zu einer Sitzung zusammen. Beschlüsse des Beirats erfolgen einstimmig. Die Mitglieder erhalten keinen Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat berät das Innenministerium in Fragen des kommunalen Finanzausgleichs. Er soll vor Entscheidungen der Landesregierung über den kommunalen Finanzausgleich gehört werden.

(4) Sonstige Mitwirkungsrechte der Gemeinden und Kreise bleiben unberührt.

§ 30 Ermittlung der Einwohnerzahl

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt für Gemeinden die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Abweichend hiervon wird die durchschnittliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. März jeweils des vergangenen und der dem vergangenen Jahr vorhergehenden zwei Jahren angesetzt, wenn diese höher ist als die Einwohnerzahl nach Satz 1. Die nach Satz 2 ermittelte Einwohnerzahl ist auf eine ganze Zahl abzurunden.

(2) Als Einwohnerzahl eines Kreises gilt die Summe der Einwohnerzahlen, die nach Absatz 1 für die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises ermittelt wurde.

§ 31 Begriffsbestimmungen und statistische Grundlagen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten

1. Finanzausgleichsjahr:
das Haushaltsjahr, für das die Zahlungen geleistet werden,
2. vergangenes Jahr:
das Jahr, welches dem Finanzausgleichsjahr vorhergeht,
3. vorvergangenes Jahr:
das Jahr, welches dem vergangenen Jahr vorhergeht.

(2) Als gewogener Durchschnitt des Hebesatzes für die Grundsteuer von den Grundstücken sowie des Hebesatzes für die Gewerbesteuer im Sinne dieses Gesetzes gelten die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein mit dem Realsteuervergleich veröffentlichten Hebesätze.

(3) Als gewogener Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage im Sinne dieses Gesetzes gilt der auf zwei Nachkommastellen gerundete Prozentsatz, der sich aus der Division der Summe des Kreisumlageaufkommens aller Kreise des vorvergangenen Jahres durch die Summe der Umlagegrundlagen aller Kreise (§ 9 Absatz 3 Satz 2) des vorvergangenen Jahres ergibt. Das Kreisumlageaufkommen eines Kreises wird ermittelt, indem die Umlagegrundlagen mit dem Kreisumlagesatz (§ 20) multipliziert werden.

(4) Die Anzahl der Personen im Sinne dieses Gesetzes, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuches leben, wird als Jahresdurchschnitt aus den Monatsberichten der Bundesagentur für Arbeit in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende ermittelt.

(5) Soweit die Zahl der betreuten Kinder in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, die Dauer der Betreuung sowie der Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien maßgebend ist, gelten die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein in der Jugendhilfestatistik veröffentlichten Zahlen.

§ 32

Festsetzung und Berichtigung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Schlüsselzuweisungen werden durch das Innenministerium errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, sind diese zu berichtigen, wenn sie im Einzelfall bei den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (§§ 5 bis 8) und bei den Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben (§ 11) das Fünffache und bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (§§ 9 und 10) das Fünfundzwanzigfache des Grundbetrages für die Gemeindeschlüsselzuweisungen übersteigen. Einwendungen gegen die Festsetzung müssen innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe beim Innenministerium eingegangen sein. Die Festsetzung kann eine längere Einwendungsfrist vorsehen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Einwendung einer kreisangehörigen Gemeinde innerhalb dieser Frist bei der Landrätin oder dem Landrat eingeht. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung haben keine aufschiebende Wirkung. Berichtigt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein im laufenden Finanzausgleichsjahr die einer Festsetzung zugrundeliegende Bevölkerungsstatistik (§ 30), kann die Festsetzung, auch wenn sie bereits unanfechtbar geworden ist, auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden.

(2) Der Mittelbedarf für Berichtigungen der Schlüsselzuweisungen ist durch Abrundung der Grundbeträge für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Kreise oder aus den Mitteln für Sonderbedarfszuweisungen zu decken.

§ 33

Auszahlung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Schlüsselzuweisungen nach § 4 Absatz 1 sind in monatlichen Teilbeträgen am Schluss des Monats zu zahlen.

(2) Die Monatsbeträge der einzelnen Schlüsselzuweisungen sind jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden werden dem Kreis zugeleitet. Dieser ist verpflichtet, die Schlüsselzuweisungen unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten. Er darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um fällige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.

Artikel 2**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz**

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG) vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.
2. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden §§ 4 bis 8.

Artikel 3**Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 3 a wird gestrichen.

Artikel 4**Gesetz zur Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein**

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 3 a wird gestrichen.

Artikel 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 76, zuletzt ber. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

Monika Heinold
Finanzministerin

Anke Spoorendonk
Ministerin für
Justiz, Kultur und Europa

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin für Bildung
und Wissenschaft

Reinhard Meyer
Minister für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und
Technologie

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Familie und
Gleichstellung

A. Allgemeine Begründung

I. Ausgangslage

I.1 Finanzsituation der Kommunen sehr heterogen

Wie im Bericht des Innenministeriums zur Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 28. August 2013¹ ausführlich dargestellt, hat sich die Finanzsituation der Kommunen ab 2009 im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise deutlich verschlechtert. Ein Beleg dafür ist die Entwicklung der Kassenkredite der Kommunen²:

	2008	2009	2010	2011	2012
I. Schleswig-Holstein:					
Kassenkredite in Mio. Euro	447	519	654	774	916
Kassenkredite in Euro/Ew.	158	183	231	273	327
II. Nachrichtlich – alle Flächenländer:					
Kassenkredite in Mio. Euro	29.801	34.943	41.064	45.038	47.947
Kassenkredite in Euro/Ew.	391	460	541	594	642

Kassenkredite dienen ursprünglich der Zielsetzung, vorübergehende Liquiditätsengpässe ausgleichen zu können. In den vergangenen Jahren wurden Kassenkredite jedoch zunehmend zur Finanzierung von Ausgaben der laufenden Rechnung verwendet. Der Bestand an Kassenkrediten stellt somit einen guten Indikator für strukturelle Defizite im kommunalen Bereich dar.³

Innerhalb eines Flächenlandes stellt sich die Finanzsituation sowohl der verschiedenen Kommunalgruppen als auch – innerhalb einer Kommunalgruppe – der einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich dar. Dies belegt auch die folgende Übersicht, in der für die Kommunen Schleswig-Holsteins die Ende 2010 aufgelaufenen Defizite dargestellt werden.⁴

¹ Vgl. Bericht des Innenministeriums zur Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 28. August 2013, abrufbar unter www.innenministerium.schleswig-holstein.de ⇒ Kommunales und Sport ⇒ Kommunale Finanzen ⇒ Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein

² Schulden öffentlicher Haushalte, Statistisches Bundesamt, ‚Finanzen und Steuer‘, Fachserie 14 Reihe 5, Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern, Schuldenstand zum 31.12. des Jahres (Einwohnerbetrachtung 2012 auf Basis des Zensus 2011)

³ Vgl. Jahresgutachten 2012/13 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Seite 216, ULR: <http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2012-2013.html?&L=0>

⁴ Vgl. Bericht des Innenministeriums zur Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein, a. a. O.

Kommunalgruppe	Anzahl der Kommunen innerhalb der Kommunalgruppe	davon Anzahl mit aufgelaufenem Defizit	Summe aufgelaufener Defizite (in Mio. Euro)
Kreisfreie Städte	4	4	575
Kreisangehörige Gemeinden	1.110	183	220
Kreise	11	8	140
Summe	1.125	195	935

Von den für Ende 2010 ausgewiesenen aufgelaufenen Defiziten in Höhe von rd. 935 Mio. Euro entfallen allein rd. 575 Mio. Euro oder rd. 60 % auf die vier kreisfreien Städte. Auch innerhalb der Gruppe der vier kreisfreien Städte verteilen sich die aufgelaufenen Defizite wiederum sehr unterschiedlich. Im Gegenzug wird jedoch auch deutlich, dass die überwiegende Mehrzahl der Kommunen in der Lage war, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen.

Die Angaben für 2010 sind noch mit Unsicherheiten behaftet, da im Zuge der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen zahlreiche Kommunen ihren Jahresabschluss noch nicht vorlegen konnten. Für diese Kommunen sind in der vorstehenden Übersicht die Planzahlen berücksichtigt worden. Nach den Erfahrungen fallen die Jahresabschlüsse jedoch regelmäßig besser aus als die Planzahlen. Ausweislich des Berichts des Innenministeriums zur Finanzsituation der Kommunen ist für 2010 derzeit mit einem aufgelaufenen Defizit von etwa 800 Mio. Euro zu rechnen.

Abschließende Aussagen können für 2011 und 2012 noch nicht getroffen werden, da für diese Jahre noch weniger Jahresabschlüsse vorliegen. Gleichwohl ist für 2011 mit einem weiteren Anstieg der aufgelaufenen Defizite auf rd. 900 Mio. Euro zu rechnen. Insofern korrespondiert die Entwicklung der aufgelaufenen Defizite mit der zuvor dargestellten Entwicklung der Kassenkredite. Dem entsprechend ist auch für 2012 noch ein Anstieg der aufgelaufenen Defizite anzunehmen.

Allerdings zeichnet sich aufgrund folgender Faktoren eine Entspannung der kommunalen Finanzlage seit 2012 ab:

- stabile Zuwächse in der Summe kommunaler Einnahmen,⁵
- spürbare Entlastungen der Kreise und kreisfreien Städte durch die schrittweise Übernahme der sich stark dynamisch entwickelnden Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund (Zuschussbedarf 2011 rd. 123 Mio. Euro; ab 2014 vollständige Übernahme dieser stark ansteigenden Ausgaben durch den Bund),
- verstärkte und zielgerichtete Unterstützung der Kommunen beim Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige durch Bund und Land; der zusätzliche Landesanteil soll von 15 Mio. Euro in 2013 auf 80 Mio. Euro ab 2017 aufwachsen,

⁵ Vgl. Anlage 1 des Berichts des Innenministeriums zur Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein, a. a. O.

- geplante Anhebung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer von 5 % auf 6,5 % ab 2014 (dieses führt zu zusätzlichen Einnahmen im kommunalen Finanzausgleich in Höhe von etwa 15 Mio. Euro),
- verstärkte und zielgerichtete Unterstützung der Kommunen mit aufgelaufenem Defizit (vgl. Ausführungen unter Ziffer II.2),
- verstärkte Anstrengungen der Kommunen zur Haushaltskonsolidierung ab 2010 in Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise 2009,
- aufgabenorientierte interkommunale Finanzverteilung im Zuge der geplanten Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs ab 2015.

Darüber hinaus wird die Landesregierung aktiv die kommunalen Interessen in der Bund-Länder-Diskussion um grundlegende Reformen in der Eingliederungshilfe vertreten. Diese stehen im Zusammenhang mit den Zusagen des Bundes, über den Fiskalpakt auch die Kommunen gezielt im Bereich der Eingliederungshilfe zu entlasten. Aufgrund der hohen Ausgaben in diesem Bereich würden sich mittelfristig spürbare Entlastungen ergeben.

Trotz der sich abzeichnenden Verbesserungen müssen allein aufgrund der erheblichen Vorbelastungen in Form der aufgelaufenen Defizite die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung intensiv weiter fortgesetzt werden. Ergänzend zu einer sachgerechten interkommunalen Finanzausstattung kommt auch der Haushaltskonsolidierung nach wie vor eine herausragende Bedeutung zu.

I.2 Zielgerichtete Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen eingeleitet

Das Land hat in den vergangenen Jahren bereits auf die sich verschlechternde Finanzsituation der Kommunen reagiert. So wurden die Mittel für Fehlbetragszuweisungen zum Jahr 2009 von bislang 18 Mio. Euro jährlich auf 36 Mio. Euro aufgestockt. Zum Jahr 2010 ist eine weitere Aufstockung auf 50 Mio. Euro jährlich vorgenommen worden.

Die zuvor unter Ziffer II.1 beschriebene, sehr heterogene Finanzsituation der Kommunen ist zum Anlass genommen worden, zum Jahr 2012 die Unterstützung defizitärer Kommunen mit aufgelaufenem Defizit neu zu strukturieren. Dabei ist berücksichtigt worden, dass von den Ende 2009 aufgelaufenen Defiziten über 80 % allein auf 16 Kommunen entfielen. Diese Kommunen werden zielgerichtet bei der Haushaltskonsolidierung unterstützt. Dieses geschieht zum einen durch die Gewährung von Konsolidierungshilfen, zum anderen aber auch durch eingeforderte Eigenleistungen der zuweisungsberechtigten Kommunen (vgl. Gesetzentwurf – GE Artikel 1, §§ 12 und 13).

Durch die verstärkte Unterstützung der Kommunen beim Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige und die Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes trägt das Land nachhaltig zu einer verbesserten kommunalen Finanzausstattung bei. Die Landesregierung kompensiert durch diese Maßnahmen wesentliche Teile der 2007 vorgenommenen Kürzung der Finanzausgleichsmasse.

I.3 Erfordernis, den kommunalen Finanzausgleich zu überprüfen

Angesichts der sehr heterogenen Finanzsituation im kommunalen Bereich stellt sich über die bislang getroffenen Maßnahmen zur Unterstützung defizitärer Kommunen hinaus grundsätzlich die Frage, ob auch die interkommunale Finanzverteilung aus heutiger Sicht noch sachgerecht und vertretbar ist.

Nach Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung ist es Aufgabe des Landes, im Wege des Finanzausgleichs die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen. Hierfür hat das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung zu stellen, durch die eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet wird. Diesem Verfassungsauftrag kommt das Land durch entsprechende Zuweisungen über den kommunalen Finanzausgleich nach. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Steuerkraftausgleich durch die Gewährung von Schlüsselzuweisungen.

Unstrittig trifft den Landesgesetzgeber eine Beobachtungs- und Anpassungspflicht im Hinblick auf einmal getroffene finanzausgleichsrelevante Entscheidungen. Dieser Pflicht wird durch die beabsichtigte Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs entsprochen. Damit ist die Zielsetzung verknüpft, strukturelle Unwuchten im kommunalen Finanzausgleich aufzudecken und zu analysieren sowie diesen durch gesetzgeberische Maßnahmen entgegenzuwirken. Während die Maßnahmen zur Unterstützung defizitärer Kommunen im Wesentlichen die in der Vergangenheit entstandenen Defizite in den Blick nehmen, ist die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs zukunftsgerichtet.

II. Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs

II.1 Umfassender Dialog des Innenministeriums mit der kommunalen Familie

Mit dem Ziel einer größtmöglichen Akzeptanz hat die Landesregierung die kommunale Familie eng in die Reform des kommunalen Finanzausgleichs eingebunden. Auch und gerade bei diesem wichtigen Projekt ist ein dialogorientierter Ansatz in Form eines offenen und fairen Miteinanders zielführend.

Für den Dialogprozess wurde die vorhandene Gremienstruktur genutzt. Eine entscheidende Rolle kam dabei dem institutionalisierten Beirat für den kommunalen Finanzausgleich zu (vgl. § 36 FAG geltende Fassung – g. F., unverändert GE Artikel 1, § 29). Aufgabe des Beirats ist es, das Innenministerium in Fragen des kommunalen Finanzausgleichs zu beraten. Dem Beirat gehören Vertreterinnen und Vertreter des Innenministeriums, des Finanzministeriums, der kommunalen Landesverbände und als Gäste des Landesrechnungshofs an. Ende August 2012 wurde dort der ‚Startschuss‘ für die Reform des kommunalen Finanzausgleichs gegeben. Der Beirat hat die einzelnen Aspekte der Reform im Dezember 2012, im Februar 2013, im April 2013, im August 2013 sowie – auf der Grundlage dieses Gesetzentwurfs – am 10. September 2013 erörtert.

Unterhalb des Beirats hat sich die Arbeitsgruppe Kommunaler Finanzausgleich intensiv mit den konkreten Fragestellungen und Regelungen des Finanzausgleichs befasst. Die

Arbeitsgruppe, die in einem engen, etwa zweiwöchentlichen Sitzungsturnus getagt hat, besteht ebenfalls aus Vertreterinnen und Vertretern des Innenministeriums, des Finanzministeriums, der kommunalen Landesverbände und – mit Gaststatus – des Landesrechnungshofes. Gewinn bringend war auch die Teilnahme kommunaler Praktiker an den Sitzungen der Arbeitsgruppe. Mit der intensiven Befassung der Arbeitsgruppe mit den einzelnen Themen war das Ziel verknüpft, die Mitglieder des Beirats inhaltlich vorbereiten zu können.

Das Dialogverfahren ist anhand der folgenden Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs strukturiert und nacheinander durchgeführt worden:

a) Vertikale Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs

Bei den vertikalen Aspekten des kommunalen Finanzausgleichs geht es konkret um Fragen der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen im Rahmen des Steuerverbundes. Im Zentrum steht hier die Bestimmung der Finanzausgleichsmasse, also Umfang und Höhe der bereitgestellten Mittel. Die im Bereich der vertikalen Dimension zu untersuchenden Fragestellungen greifen insoweit die fiskalische Zielsetzung des kommunalen Finanzausgleichs auf.

b) Horizontale Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs

Bei den horizontalen Aspekten des kommunalen Finanzausgleichs geht es konkret um die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der Kommunen (*interkommunaler Finanzausgleich*). Die horizontalen Aspekte, die sich im Wesentlichen auf das System der Schlüsselzuweisungen beziehen, entsprechen insoweit der re-distributiven Zielsetzung des kommunalen Finanzausgleichs.

c) Paternalistische Aspekte des Finanzausgleichs

Neben den Schlüsselzuweisungen werden Mittel des kommunalen Finanzausgleichs für Zweckzuweisungen oder aus besonderen Gründen bereitgestellt.

In der beigefügten *Anlage 1* werden sowohl die im Rahmen der Reform zu berücksichtigenden Ziele als auch die zu untersuchenden Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs schematisch dargestellt. Die innerhalb eines Aspekts dargestellten Themenfelder sind gemeinsam mit der kommunalen Familie identifiziert und jeweils ausführlich in der Arbeitsgruppe sowie im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich erörtert worden.

Im Vorfeld war allen Dialogpartnern bewusst, dass in den meisten Erörterungsthemen kein breites Einvernehmen erzielt werden können. Zu unterschiedlich sind dafür die Interessen. Das gilt bereits innerhalb der kommunalen Familie. Denn viele Fragestellungen beschäftigen sich mit der Mittelverteilung auf die verschiedenen Kommunen. Somit war abzuwägen, in welcher Weise die einzelnen Themen in einem Gesamtkonzept berücksichtigt werden. Dieser Gesetzentwurf greift das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses auf mit dem Ziel, in diesem Gesamtkonzept einen sachgerechten, angemessenen und ausgewogenen kommunalen Finanzausgleich umzusetzen. Der Auftrag aus Artikel 49 der Verfassung wird adäquat umgesetzt, die Ergebnisse des Dialogs mit der kommunalen Familie werden gewürdigt. Die erwiesene Bereitschaft aller kom-

munalen Landesverbände, sich aktiv und konstruktiv am Diskussionsprozess zu beteiligen, ist ausdrücklich hervorzuheben.

Das Innenministerium hat die besonders Streitbefangene Fragestellung der Aufteilung der Schlüsselzuweisungen auf die einzelnen Kommunalgruppen in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden gutachterlich durch das Niedersächsische Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (NIW) untersuchen lassen⁶. Die kommunalen Landesverbände waren sowohl in die Formulierung des Gutachtauftrags als auch in die Auswahl des Gutachters über den Beirat für den kommunalen Finanzausgleich sowie über die Arbeitsgruppe eingebunden. Über die Vergabe des Gutachtens, die vom NIW angewandte Methodik sowie über die Ergebnisse des Gutachtens sind die kommunalen Landesverbände jeweils zeitnah und ausführlich unterrichtet worden.

II.2 Wesentliche Neuerungen

Die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

a) Vertikale Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs

- Eine bisherige gesonderte Zuweisung des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte wird in den kommunalen Finanzausgleich überführt. Es handelt sich um die Entlastung des Landes, die durch die Einführung des SGB II im Wesentlichen im Bereich der Finanzierung des Wohngeldes entstanden ist – jährlich 51 Mio. Euro. Grundlage für die bisherige gesonderte Verteilung dieser Mittel sind die Kosten der Unterkunft. Das Land gibt seine eigene Nettoentlastung an die Kreise und kreisfreien Städte in unveränderter Höhe künftig über den kommunalen Finanzausgleich weiter. Die Mittel werden dort Bestandteil eines Soziallastenansatzes bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (vgl. GE Artikel 1, § 4 Absatz 1, § 10).
- Die derzeitigen dauerhaften Abzugs- und Zuführungsbeträge von der Finanzausgleichsmasse werden in den Verbundsatz überführt. Nach dem bisherigen Recht werden feste Beträge von der Finanzausgleichsmasse abgezogen bzw. dieser zugeführt (§ 5 Absatz 1 FAG g. F.). Sie werden aufgelöst und der Verbundsatz wird um 0,09 %-Punkte auf 17,83 % erhöht (vgl. GE Artikel 1, § 3 Absatz 1). Damit wird das FAG um historische, intransparente Regelungen bereinigt. Die Finanzausstattung der Kommunen ändert sich dadurch zunächst nicht. In künftigen Jahren profitieren die Kommunen jedoch von der Maßnahme, da der verbleibende Zuführungsbetrag mit der Überführung in den Verbundsatz dynamisiert wird. Das heißt, dass künftige Steigerungen der Finanzausgleichsmasse regelmäßig etwas höher ausfallen als im geltenden Recht.

⁶ Siehe Umdruck 18/1579 (Gutachten des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung (NIW) zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein)

b) Horizontale Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs

- Die Teilschlüsselmassen werden neu bemessen. Das betrifft die Schlüsselzuweisungen für Aufgaben der Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen für Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben (vgl. GE Artikel 1, § 4 Absatz 1). Für die Aufgaben wurden jeweils die Netto-Zuschussbedarfe ermittelt, die in der Gesamtheit der Kommunen für die entsprechenden Aufgaben anfallen. Die wissenschaftliche Untersuchung hat im Auftrag des Innenministeriums das NIW durchgeführt (s. o.). Bei wesentlichen Veränderungen der Aufgabenstruktur erfolgt künftig eine Anpassung der Anteilsverhältnisse. Eine Regelüberprüfung soll spätestens nach sieben Jahren erfolgen.
- Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden werden um die bisherigen Gemein-desonderschlüsselzuweisungen bereinigt (vgl. § 8 Absatz 2 FAG g. F.). Dieser rechtssystematische Sonderfall war zum faktischen Regelfall geworden. Stattdes- sen wird bei den Gemein-deschlüsselzuweisungen künftig eine echte Mindestaus- stattung jeder Gemeinde eingeführt. Die steuerschwächsten Gemeinden werden so auf ein garantiertes Finanzkraftniveau gehoben, während im Übrigen ein ein- heitliches und transparentes System gilt (vgl. GE Artikel 1, § 5).
- Die Zusatzkreisumlage wird abgeschafft, im Gegenzug wird die Finanzausgleichs- umlage gestärkt (vgl. GE Artikel 1, §§ 20, 21). Dadurch wird der kommunale Fi- nanzausgleich transparenter. Denn beide Instrumente hatten bisher ähnliche Wir- kungen und verfolgten ähnliche Zielsetzungen. Steuerstarke Gemeinden tragen durch einen zwischengemeindlichen Finanzausgleich zur Finanzausstattung steu- erschwächerer Kommunen bei.
- Bei den Gemein-deschlüsselzuweisungen wird ein demographischer Faktor einge- führt. Für Gemeinden mit rückläufiger Einwohnerzahl wird durch eine Verstetigung der Einwohnerzahlen der Rückgang an Schlüsselzuweisungen abgemildert bzw. verzögert (vgl. GE Artikel 1, § 30). Das gibt diesen Gemeinden Zeit, ihre Ausgaben bzw. Aufwendungen zum Beispiel für Infrastruktur anzupassen. Die verstetigte Einwohnerzahl gilt einheitlich auch für alle übrigen einwohnerbezogenen Zuwei- sungen.
- Ein wesentlicher Teil der Schlüsselzuweisungen für Aufgaben der Kreise und kreis- freien Städte wird künftig nach ihren sozialen Lasten verteilt (vgl. GE Artikel 1, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, § 10). Denn auch das Gutachten des NIW zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs belegt, dass bei den kon- sumtiven Kreisausgaben über die Hälfte der Zuschussbedarfe auf die Soziallasten entfällt (Leistungen des SGB II, des SGB VIII sowie des SGB XII). Verschiebungen der sozialen Lasten zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten führen automa- tisch zur Anpassung der Schlüsselzuweisungen. Durch die Einführung eines Sozi- allastenansatzes kann bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte auf eine feste Aufteilungsquote verzichtet werden (vgl. § 12 Absatz 1 FAG g. F.).

- Bei den außerhalb des Soziallastenansatzes verbleibenden Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte wird künftig auf die für die Kreisumlage relevante Umlagekraft des Kreises abgestellt (vgl. GE Artikel 1, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, § 9). Analog zur Steuerkraft der Gemeinden spiegelt die Umlagekraft die tatsächliche Finanzausstattung der Kreise zutreffender als die bislang verwendete absolute Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden (vgl. § 14 FAG g. F.).
- Bisherige pauschale Korrekturen der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte werden aufgehoben. Die Korrekturen sind intransparent und allenfalls historisch erklärbar (vgl. § 12 Absatz 2 und 3 FAG g. F.). Die Schlüsselzuweisungen werden künftig nach einheitlichen, klaren Kriterien berechnet.
- Die Schlüsselzuweisungen für einzelne Stufen zentraler Orte orientieren sich künftig an der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung bzw. den tatsächlichen Netto-Zuschussbedarfen (vgl. GE Artikel 1, § 11 Absatz 5). Die neuen Anteilsverhältnisse entsprechen dem Gutachten des NIW. Außerdem werden entsprechend der Empfehlung des Gutachtens die bisherigen Schulzuweisungen an nichtzentrale Orte aufgehoben (§ 15 Absatz 1 FAG g. F.). Durch Veränderungen der Schullandschaft werden sie ohnehin weitgehend gegenstandslos.

c) Paternalistische Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs

Der Bestand der vorhandenen Vorwegabzüge bleibt unverändert. Die Zuweisungen für Theater und Orchester werden im Zeitraum von 2015 bis 2018 um jährlich 0,55 Mio. Euro angehoben (vgl. GE, Artikel 1 § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4).

d) Weitere Änderungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs

- Die bisherige Kostenerstattung kreisangehöriger Gemeinden an den Leistungen der Kreise für Unterkunft und Heizung sowie den Kosten der Warmwasserbereitung nach dem SGB II soll künftig entfallen. Die im AG-SGB II/BKGG verankerte Rechtsgrundlage wird gestrichen (vgl. GE Artikel 2). Dieser Sonderausgleich war systematisch nicht erklärbar. Die Regelung ist ein wichtiger Beitrag zur gezielten Entlastung von Gemeinden, die eine ungünstige Sozialstruktur aufweisen. Weil die Kreise künftig die gesamten Zuschussbedarfe für die Aufgabe selbst tragen, werden die Teilschlüsselmassen angepasst: Die Schlüsselzuweisungen für Gemeinden fallen niedriger aus, die Schlüsselzuweisungen für Kreise und kreisfreie Städte höher (vgl. GE Artikel 1 § 4 Absatz 1, § 10).
- Die bisherige Regelung zu den Lasten der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorgung sowie Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe entfällt ersatzlos (vgl. § 26 FAG g. F.). Sie ist entbehrlich. Es handelte sich um eine isolierte Regelung im FAG, jedoch außerhalb des Finanzausgleichsgefüges.
- Die bisherige Regelung zur Steuerung der Konjunkturentwicklung wird gestrichen (vgl. § 35 FAG g. F.). Durch die Einführung einer gemeinsamen Schuldenregel für

Bund und Länder („Schuldenbremse“) in Artikel 109 Absatz 3 GG ist die Regelung zur Konjunkturausgleichsrücklage faktisch obsolet geworden.

II.3 Weitere diskutierte, jedoch nicht umgesetzte Handlungsalternativen

Im Rahmen des Dialogs wurden mit den zahlreichen einzelnen Aspekten des kommunalen Finanzausgleichs verschiedenste Handlungsalternativen erörtert. Die wesentlichen umzusetzenden Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sind unter II.2 aufgeführt. Wesentliche Handlungsalternativen, die nicht umgesetzt werden, sind:

- Der Leistungsfähigkeitsvorbehalt in der Verfassung wird nicht abgeschafft. Denn die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs beschränkt sich auf die einfachgesetzliche Ebene. Weitere Betrachtungen bleiben dem Sonderausschuss Verfassungsreform des Landtages vorbehalten. Er beabsichtigt, in seiner Arbeit unter anderem die Verfassungsbestimmung des Artikels 49 zu betrachten (s. Drs. 18/715).
- Die Teilschlüsselmassen werden nicht – wie ursprünglich vom Innenministerium erwogen – nach dem ‚Drei-Säulen-Modell‘ gebildet. Es werden also keine gruppenspezifischen Teilschlüsselmassen für kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Kreise gebildet. Ein solches Modell orientierte sich zwar gut an den vorhandenen kommunalen Strukturen. Das stattdessen vom NIW vorgeschlagene ‚Zwei-Ebenen-Modell‘ bildet jedoch die tatsächlichen kommunalen Aufgaben ab. Es kommt damit einem aufgabenorientierten Finanzausgleich besonders nahe.
- Der Familienleistungsausgleich wird nicht – wie ursprünglich vom Innenministerium erwogen – in die Gemeindeschlüsselzuweisungen überführt. Die Verteilung des Ausgleichs erfolgt weiterhin außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Kriterien (vgl. GE Artikel 1 § 26). Die vorrangig betroffenen Verbände der Städte und Gemeinden haben die Überführung in die Gemeindeschlüsselzuweisungen im Dialogprozess nicht unterstützt.
- Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für die Realsteuern wird der geltende Satz von 90 %, der sich jeweils auf den nach dem Realsteuervergleich ermittelten gewogenen Durchschnitt bezieht, nicht angehoben (vgl. GE Artikel 1 § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2). Die damit verbundene rechnerische Erhöhung der Steuerkraftmesszahl wurde mehrheitlich abgelehnt.
- Die Finanzausgleichsumlage wird nicht – wie ursprünglich seitens des Innenministeriums erwogen – zugunsten einer Stärkung der zusätzlichen Kreisumlage abgeschafft. Zwar erhöhte das die Ausgestaltungsmöglichkeiten vor Ort zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden. Im Dialog mit der kommunalen Familie hat sich aber eine Präferenz für das umgekehrte Modell erwiesen.
- Es werden keine zusätzlichen Verteilungskriterien für Fläche bei den Kreisen oder für Bildungsaufwand bei den Gemeinden eingeführt. Solche Kriterien machten den

Finanzausgleich komplizierter, ohne dass die Verteilungswirkung den kommunalen Bedarfen notwendigerweise besser gerecht würde. Die Steuerkraft der Gemeinden bzw. die Umlagekraft sowie die Soziallasten der Kreise sind als umfassende Verteilungskriterien für die vielfältig strukturierten Kommunen gut geeignet. Auch das NIW empfiehlt, über den Soziallastenansatz auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte hinaus mit weiteren Nebenansätzen zurückhaltend umzugehen.

- Es werden keine Zuweisungen für die Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner zur Wahrnehmung von Aufgaben eingeführt, die ansonsten bei den Kreisen liegen. Die Einführung einer zusätzlichen, derart abgegrenzten Kommunalgruppe würde den kommunalen Finanzausgleich komplizierter machen. Zugleich erscheint nicht erwiesen, dass eine solche Abgrenzung auch im Lichte anderer Besonderheiten erforderlich ist, wie viele Kommunen sie in unterschiedlichster Weise besitzen.
- Bei den Fehlbetragszuweisungen wird weder die 80.000-Euro-Grenze angehoben, oberhalb derer das Innenministerium zuständig ist, noch wird bei der Gewährung an Kreise ein Mindestkreisumlagesatz eingeführt. Beiden Schritten mangelte es an Akzeptanz in der kommunalen Familie.
- Der kommunale Investitionsfonds wird nicht abgeschafft, folglich wird das Vermögen des Fonds nicht der Finanzausgleichsmasse zugeführt. In der Arbeitsgruppe haben die kommunalen Vertreter überwiegend seinen Fortbestand gewünscht.
- Ein Schulbaufonds wird nicht wieder eingeführt. Die entsprechenden Bewertungen und gesetzgeberischen Entscheidungen der vergangenen Jahre werden nicht rückabgewickelt. Mit den Schulkostenbeiträgen einschließlich ihres investiven Anteils regelt das Schulgesetz den interkommunalen Finanzausgleich in dieser Aufgabe.
- Die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten werden weder als Vorwegabzug abgeschafft noch der Betrag in die Teilschlüsselmassen überführt. Auch eine zuletzt diskutierte Erhöhung der im Rahmen des Vorwegabzuges bereitgestellten Mittel erfolgt nicht. Die kommunalen Verbände haben sich im Dialogprozess überwiegend für den unveränderten Fortbestand des Vorwegabzuges ausgesprochen.
- Die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens und zur Förderung der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen werden nicht in den Landeshaushalt überführt.
- Eine verstärkte Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen, die über die bereits vorhandene Förderung aus dem Landeshaushalt hinaus (vgl. GE Artikel 1 § 25) unmittelbar aus der Finanzausgleichsmasse zu finanzieren wäre, wird von der kommunalen Familie abgelehnt.

II.4 Finanzielle Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes

Der kommunale Finanzausgleich besteht im Wesentlichen aus den Schlüsselzuweisungen sowie aus den Vorwegabzügen. Das Volumen der Vorwegabzüge bleibt weitgehend unverändert – lediglich die Zuweisungen für Theater und Orchester steigen in den Jahren 2015 bis 2018 jeweils um 0,55 Mio. Euro an. Dieser Anstieg wird aus den Schlüsselzuweisungen finanziert. Empfänger dieser zweckgebundenen Zuweisungen sind die Trägerkommunen der in § 15 genannten drei großen Theater- und Orchesterbetriebe in Schleswig-Holstein.

Die Schlüsselzuweisungen – der weitaus größte Teil der Finanzausgleichsmasse – stehen den Gemeinden und Kreisen als allgemeine Finanzausweisung zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs zur Verfügung. Ihre Höhe bemisst sich künftig eng an den tatsächlichen kommunalen Aufgaben. Zur Unterteilung in Teilschlüsselmassen werden alle kommunalen Aufgaben herangezogen. Unterschieden werden gemeindliche Aufgaben, Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte sowie übergemeindliche Aufgaben. Die durch die Aufgabenwahrnehmung jeweils verursachten Zuschussbedarfe werden um die kommunalen Einnahmen bzw. Erträge und Einzahlungen bereinigt. Das Gutachten des NIW bietet dabei eine valide Grundlage zur Bestimmung der künftigen Teilschlüsselmassen.

Basis sind konkret die tatsächlichen Zuschussbedarfe in den Haushaltsjahren 2009 bis 2011. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten fallen seit jenem Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes allerdings die Zuschussbedarfe einer großen Aufgabe vollständig weg: Die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden stufenweise und ab 2014 vollständig vom Bund übernommen. Das bedeutet gegenüber dem Jahr 2011 eine Entlastung für die Kreise und kreisfreien Städte zusammen in Höhe von 123,2 Mio. Euro (davon 61,4 %, also 75,6 Mio. Euro, für die Kreise). Die Entlastung bei der Grundsicherung ist bei der Neufestsetzung der Teilschlüsselmassen bereits berücksichtigt. Denn für die Wahrnehmung dieser Aufgaben fallen künftig in den Kommunen keine Zuschussbedarfe mehr an.

Die für 2009 bis 2011 ermittelten Zuschussbedarfe der kommunalen Aufgaben führen zu folgenden Veränderungen der Teilschlüsselmassen: Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden steigen, die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte sinken, und die Schlüsselzuweisungen an die zentralen Orte steigen. Abweichungen vom Gutachten bei den Anteilen sind durch die Einbeziehung der bisherigen Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich der Nettoentlastung des Landes gemäß AG-SGB II/BKGG (Wohngelderstattung im Zuge der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe) begründet. Das liegt daran, dass Mittel in die Finanzausgleichsmasse überführt werden, die bislang den Kreisen und kreisfreien Städten separat zugewiesen wurden (vgl. Artikel 1 § 3). Dadurch erhöht sich das Gewicht der entsprechenden Teilschlüsselmasse und hier der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich sozialer Lasten.

Bei den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden führen die verschiedenen Neuerungen im kommunalen Finanzausgleich darüber hinaus zu unterschiedlichen Wirkungen auf die einzelnen Gemeinden. Für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte wirkt sich

insbesondere aus, dass ein wesentlicher Teil der Schlüsselzuweisungen sich künftig nach dem gebotenen Ausgleich sozialer Lasten bemisst.

Dies alles hat für die einzelnen Kommunen Auswirkungen, die in Anlage 2 simulationsartig dargestellt sind. Ausgangspunkt der Simulation ist das Finanzausgleichsjahr 2013 nach geltendem Recht und damit auf Basis der noch nicht aufgrund des Zensus angepassten Bevölkerungszahlen. Es wird also ausgewiesen, wie sich die Schlüsselzuweisungen für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Kreis ändern, wäre 2013 bereits dieses Gesetz in Kraft gewesen. Die Darstellung zeigt: Die allermeisten Gemeinden erhalten höhere Schlüsselzuweisungen – Städte ebenso wie ländliche Gemeinden. Das liegt an der höheren Teilschlüsselmasse. Unabhängig davon erhalten insbesondere Gemeinden höhere Schlüsselzuweisungen, die durch die bisherige Beteiligung an den Kosten der Unterkunft besonders belastet wurden sowie Gemeinden mit rückläufigen Einwohnerzahlen. Auch die zentralörtliche Einstufung wirkt sich je nach Stufe bei den Schlüsselzuweisungen aus. Unterschiedliche Auswirkungen hat auch der Ersatz der – als faktischer Regelfall sehr fragwürdigen – Gemeindegemeinschaftsschlüsselzuweisungen durch einen festen Garantiebtrag. Gerade hierfür gilt jedoch besonders: Die Simulationsrechnung stellt eine Momentaufnahme dar. Die Auswirkungen auf die einzelne Gemeinde sind stark von ihrer Steuerkraft abhängig. Diese ändert sich bekanntlich vielerorts von Jahr zu Jahr insbesondere durch die schwankenden Gewerbesteuererinnahmen. Dann kann in einem anderen Jahr der Vorher-Nachher-Vergleich einer Gemeinde ein gänzlich anderes Bild bieten. Eine geringere Schlüsselzuweisung für eine Gemeinde in dieser Rechnung lässt also keine verlässliche Aussage für andere Finanzausgleichsjahre zu.

Die Kreise erhalten überwiegend geringere Schlüsselzuweisungen. Das liegt nicht zuletzt auch an ihrer erheblichen Entlastung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Relativ verschieben sich die Schlüsselzuweisungen hin zu solchen Kreisen, die besonders hohe soziale Lasten schultern müssen. Entsprechend erhalten Kreise auch bei geringer Umlagekraft zukünftig weniger Schlüsselzuweisungen, wenn sie relativ geringe soziale Lasten tragen – ihrem im Kreisvergleich geringen Einnahmepotenzial stehen auch geringere Zuschussbedarfe gegenüber. Bisher wurde das im kommunalen Finanzausgleich nicht berücksichtigt.

Künftige Veränderungen dieses aufgabenorientierten kommunalen Finanzausgleichs werden zu veränderten Schlüsselzuweisungen führen. Teilweise geschieht das automatisch im System. An anderen Stellen sind gesetzgeberische Entscheidungen erforderlich, zum Beispiel in der Dotierung der Teilschlüsselmassen. Ursache der hier aufgezeigten finanziellen Auswirkungen ist, dass der neu geordnete kommunale Finanzausgleich austariert und sachgerecht die kommunalen Aufgaben und die damit verbundenen Netto-Zuschussbedarfe zu Grunde legt.

B. Einzelbegründung:**Zu Artikel 1****Zum ersten Teil
Grundsätze****Zu § 1 Finanzierung kommunaler Aufgaben:**

Mit Absatz 1 wird der Bezug zum Verfassungsauftrag hergestellt und gleichzeitig der Gegenstand des Gesetzes benannt.

Die Absätze 2 und 3 stellen klar, dass grundsätzlich Aufgabenträgerschaft und Finanzierungsverantwortung in einer Hand liegen. Auf die bisherige Unterscheidung in Verwaltungs- und Zweckausgaben, -aufwendungen bzw. -einnahmen sowie -einzahlungen wird verzichtet. Die Aufzählung hatte keinen Regelungsgehalt. Ebenso wenig bedarf es der bisherigen Unterscheidung in übernommene und übertragene Aufgaben. Sie war gleichsam ohne Regelungsgehalt. Die Konnexitätsregelung des Artikels 49 Absatz 2 der Verfassung bleibt unberührt. Hier nicht maßgebend ist im Übrigen, ob es sich um Selbstverwaltungsaufgaben oder um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt.

Die Regelung des Absatzes 4 nimmt die bisherige Regelung der §§ 3 a der Gemeindeordnung und 3 a der Kreisordnung auf. Die Überführung in das FAG erfolgt, um die sachlich zusammenhängenden Regelungen bündig in einem Gesetz aufzunehmen. Die Regelung schließt sachgerechterweise auch die Ämter ein. Die besonderen Regelungen zur Umlagefinanzierung der Kreise und der Ämter sowie die Regelung des § 21 der Amtsordnung bleiben unberührt.

Der Absatz 5 greift die bisherige Bestimmung auf. Auch verbleibt die Zuständigkeitsregelung unverändert im Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein. Regelungsgegenstand ist somit wie bisher lediglich ein kleiner Teil der in Kreisverwaltungen durchgeführten Arbeiten. Dominierend sind dort die Aufgaben der Kreise.

Zu § 2 Finanzausgleichsleistungen:

Die Absätze 1 und 2 regeln wie bisher grundlegend, dass im kommunalen Finanzausgleich einerseits allgemeine Finanzausweisungen, andererseits Zweckzuweisungen gewährt werden. Empfänger der Finanzausgleichsleistungen können ausschließlich Kommunen sein. Entbehrliche weitere Ausführungen ohne Regelungsgehalt werden gestrichen. Eine Regelung wird in veränderter Fassung in den Absatz 4 überführt. Bereinigt wird die bisherige Aussage, auch Ämter erhielten allgemeine Finanzausweisungen nach dem FAG. Das würde auch der Stellung der Ämter nicht gerecht. Dagegen treten die Zweckverbände als mögliche Empfänger von Zweckzuweisungen hinzu. Sie waren bisher nicht genannt.

Die Regelungen des Absatzes 3 gehören zu den Grundzügen des kommunalen Finanzausgleichs. Sie werden deshalb anders als bisher konsequenterweise im Teil „Grundsätze“ des Gesetzes eingeführt.

Die Regelung des Absatzes 5 greift die bisherige Bestimmung auf. Anstelle von Zuweisungen des Bundes wird jedoch allgemeiner von Zuweisungen Dritter gesprochen. So erhält die Regelung den sachgerecht umfassenden Charakter.

Die Regelungen der bisherigen §§ 3 und 4 FAG g. F. sind entbehrlich und entfallen. Die Forderung nach einem transparenten FAG verlangt, auf Regelungen ohne tatsächliche Auswirkungen zu verzichten. Mit Blick auf den Wegfall des bisherigen § 4 FAG g. F. bleibt § 20 der Kreisordnung unberührt.

Zum zweiten Teil Verbundwirtschaft

Zu § 3 Finanzausgleichsmasse:

Höhe der Finanzausgleichsmasse

Nach Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein stellt das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung, durch die eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet wird, um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen.

Das Land unterliegt seit dem Jahr 2010 der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse und erhält darüber hinaus als eines von drei Ländern Konsolidierungshilfen von Seiten des Bundes. Die Gewährung dieser Konsolidierungshilfen durch die bundesstaatliche Gemeinschaft ist zugleich Ausdruck der engen Begrenzung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Dies wird ferner dadurch untermauert, dass sich das Land im Sanierungsverfahren des Stabilitätsrates befindet. In Konsequenz der Verfassungsvorgabe wurde ein konkreter Pfad zum Abbau des strukturellen Defizits entwickelt, an dessen Ziel ab dem Jahr 2020 eine weitere Neuverschuldung ausgeschlossen ist. Damit setzt Schleswig-Holstein den Verfassungsauftrag aus Artikel 59 a der Verfassung um. Vor diesem Hintergrund besteht für das Land kein Spielraum für die von kommunaler Seite geforderte Erhöhung der Finanzausgleichsmasse.

Zudem kommt man bei einer Betrachtung der Einnahmesituation von Land und Kommunen zu dem Ergebnis, dass sich in den vergangenen Jahren die kommunalen Steuereinnahmen einschließlich der Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich parallel zu den Steuereinnahmen des Landes abzüglich der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs entwickelt haben. Ausgangspunkt ist dabei das Jahr 2007. Im Vorfeld wurde ein Ungleichgewicht bei der Entwicklung der Einnahmeseite von Land und Kommunen in einem Zeitraum von 1996 bis 2005 festgestellt. Daher wurde die Finanzausgleichsmasse um 120 Mio. Euro gekürzt. Geht man davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt die Einnahmeseite von Land und Kommunen auf einem vergleichbaren Niveau war, ist seitdem folgende Entwicklung festzustellen:

Im Zeitraum von 2007 bis 2013 hatten die Kommunen einen Zuwachs bei ihren Steuereinnahmen zuzüglich der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs von 3.111,0 Mio. Euro auf 3.721,7 Mio. Euro (+19,6 %). Das Land konnte in diesem Zeitraum einen Zuwachs bei den Steuereinnahmen abzüglich der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs von 5.433,9 Mio. Euro im Jahr 2007 auf 6.498,0 Mio. Euro im Jahr 2013 (+19,6 %) verzeichnen. Damit haben sich die Einnahmen von Land und Kommunen in dem oben genannten Zeitraum mit vergleichbaren Steigerungsraten entwickelt.

Im Hinblick auf die Angemessenheit der Finanzausstattung der Kommunen ist ferner zu berücksichtigen, dass die Kommunen in den kommenden Jahren in ganz erheblichem Umfang durch die vollständige Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund sowie durch die Zuweisungen des Landes für die Betriebskosten der Betreuung unter 3-jähriger Kinder entlastet werden. Hinzu kommen strukturelle Entlastungen durch den Anteil der Kommunen an der Erhöhung der Grunderwerbsteuer und an den Mehreinnahmen in Folge des Zensus.

Nach alledem erscheint eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse bzw. eine Anhebung des Verbundsatzes insbesondere vor dem Hintergrund der engen verfassungsrechtlichen Spielräume, in denen sich das Land bewegt, nicht sachgerecht.

Gleichwohl wäre die Frage zu untersuchen, ob durch den kommunalen Finanzausgleich die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen in Schleswig-Holstein gewährleistet ist. Hier sind die Ergebnisse des durch das NIW erstellten Gutachtens zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs⁷ aufschlussreich:

In der Tabelle 2-2 (Seite 12 des Gutachtens) werden für den Zeitraum 2009 bis 2011 die allgemeinen Deckungsmittel den jeweiligen Zuschussbedarfen für die Erledigung der Fachaufgaben (Einzelpläne 0 – 8) unter Einbeziehung der Kreis- und Amtsumlage sowie der Netto-Zinsausgaben gegenübergestellt. Für die Summe aller Kommunen waren diese allgemeinen Deckungsmittel, die die Schlüsselzuweisungen nach dem FAG beinhalten, auskömmlich, um im konsumtiven Bereich den Netto-Zuschussbedarf decken zu können (Schleswig-Holstein insgesamt: Allgemeine Deckungsmittel netto Verwaltungshaushalt: 1.113,48 Euro/Ew., Einzelplan 0 – 8 Zuschussbedarf Verwaltungshaushalt: 1.029,43 Euro/Ew.). Bei einer Einzelbetrachtung der Kommunalgruppen wird deutlich, dass dieses ausschließlich den kreisfreien Städten in der Summe nicht gelungen ist. Im Gegenzug konnten die kreisangehörigen Gemeinden und die Kreise einen Anteil ihrer allgemeinen Deckungsmittel zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen verwenden. Die Kreise sind im Zeitraum 2009 bis 2011 – so das NIW – die einzige Kommunalgruppe, die ihren Kreditbestand verringern konnte.

Dieser gutachterliche Befund ist Ausgangspunkt für eine sachgerechte, an den Aufgaben orientierte Verteilung der Schlüsselzuweisungen zwischen den verschiedenen Kommunalgruppen.

⁷ NIW, Gutachten zur Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein, Juli 2013, a. a. O.

Im Übrigen muss mit Blick auf die allgemeinen Deckungsmittel berücksichtigt werden, dass die Realsteuerhebesätze der schleswig-holsteinischen Kommunen im Vergleich der Flächenländer 2011 unterdurchschnittlich waren⁸:

	Gewogener Durchschnitts- hebesatz der schleswig- holsteinischen Kommunen	Gewogener Durchschnitts- hebesatz der Kommunen der Flächenländer
Grundsteuer A	294 %	307 %
Grundsteuer B	355 %	398 %
Gewerbsteuer	356 %	388 %

Bei Anwendung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Flächenländer hätten sich – ceteris paribus – Mehreinnahmen in der Summe von etwa 120 Mio. Euro ergeben. Auch wenn diese im Finanzbericht dargestellten denkbaren Einnahmen nicht erreichbar scheinen, wird gleichwohl deutlich, dass einige Kommunen in Schleswig-Holstein durch- aus noch über weitere Einnahmepotentiale verfügen.

Regelungsinhalt

Inhaltlich entspricht die Regelung des § 3 in weiten Teilen der bisherigen Fassung. Die Basis der Verbundgrundlagen wird weiterhin ausführlich beschrieben, insbesondere werden alle eingebundenen Steuern aufgeführt. Die umfassende Ausgestaltung der Verbundgrundlagen trägt dazu bei, dass sich zwischen den Einnahmen des Landes aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen und der Finanzausgleichsmasse im kommunalen Finanzausgleich eine gleichgerichtete Entwicklung ergibt.

Der Bund beteiligt sich durch zusätzliche Umsatzsteuerpunkte sowohl am Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (§ 26) als auch am Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (§ 27). Diese Beteiligungen des Bundes sollen den Kommunen nicht nur in Höhe des Verbundsatzes, sondern vollständig zufließen. Vor diesem Hintergrund werden diese Beteiligungen des Bundes von den Verbundgrundlagen systemgerecht in Abzug gebracht.

Eine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht ergibt sich durch die Überführung der bisher enthaltenen dauerhaften Abzugs- und Zuführungsbeträge in den Verbundsatz. Bisher wurden folgende dauerhafte Abzugs- und Zuführungsbeträge berücksichtigt:

1. die Verlagerung der Förderung des Büchereiwesens in das FAG unter Zuführung von 5,890 Mio. Euro,
2. die Ausweitung der Frauenhausförderung unter Zuführung eines Landesanteils von 0,200 Mio. Euro,
3. die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse zur erhöhten Förderung des Büchereiwesens unter Zuführung von 0,213 Mio. Euro,
4. die Verlagerung der Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen aus dem Landeshaushalt in den kommunalen Finanzausgleich unter Zuführung von 1,053 Mio. Euro,

⁸ Bericht des Innenministeriums zur Finanzsituation der der Kommunen in Schleswig-Holstein, a. a. O.

5. die Verlagerung der Förderung von Kindertageseinrichtungen aus dem Landeshaushalt in den kommunalen Finanzausgleich unter Zuführung von 70,000 Mio. Euro,
6. die Kürzung der Finanzausgleichsmasse unter Absetzung von 120,000 Mio. Euro,
7. die Verlagerung der Förderung von Musikschulen in kommunaler Trägerschaft aus dem kommunalen Finanzausgleich in den Landeshaushalt unter Absetzung von 0,190 Mio. Euro und
8. die Verlagerung der Zuweisung an den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein aus dem kommunalen Finanzausgleich in den Landeshaushalt unter Absetzung von 0,767 Mio. Euro.

Im Saldo ergibt sich ein Abzugsbetrag in Höhe von 43,601 Mio. Euro.

Hinzu kommt mit diesem Gesetz die Überführung eines Betrages in Höhe von 51 Mio. Euro in den kommunalen Finanzausgleich (Verlagerung der bisherigen Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich der Nettoentlastung des Landes gemäß AG-SGB II/BKGG – vgl. allgemeine Begründung Ziffer II.2 a), so dass sich nunmehr im Ergebnis ein Zuführungsbetrag von 7,399 Mio. Euro ergibt.

Im bisherigen FAG wurde lediglich der Gesamtbetrag ausgewiesen. Eine Herleitung aus den Einzelpositionen erfolgte nicht, was schon aus Gründen der Transparenz heraus zu bemängeln ist. Ein Nebenher von Verbundatzlösungen und Festbetragslösungen ist zudem ein systematischer Bruch, den es in einem neuen FAG zu vermeiden gilt. Daher wird eine Überführung des Zuführungsbetrages in den Verbundsatz vorgenommen.

Für das Jahr 2015 ist auf der Grundlage der Steuerschätzung Mai 2013 mit Verbundgrundlagen in Höhe von rd. 7.975,2 Mio. Euro zu rechnen. Der zuvor ermittelte Zuführungsbetrag in Höhe von 7,399 Mio. Euro entspricht daher einer Anhebung des Verbundsatzes von bisher 17,74 % um 0,09 Prozentpunkte auf künftig 17,83 %. Die Finanzausstattung der Kommunen ändert sich dadurch zunächst nicht. In künftigen Jahren profitieren die Kommunen jedoch von der Maßnahme. Denn durch die Erhöhung des Verbundsatzes fallen künftige Steigerungen der Finanzausgleichsmasse regelmäßig etwas höher aus als bei einem festen Zuführungsbetrag.

Der bis einschließlich dem Jahr 2018 befristete Zuführungsbetrag in Höhe von 15 Mio. Euro für die Konsolidierungshilfe bleibt von der Umstellung der dauerhaft angelegten Abzüge und Zuführungen unberührt.

Der neue Absatz 1 Satz 2 stellt fest, dass bei einer wesentlichen Änderung des Belastungsverhältnisses zwischen dem Land einerseits und den Gemeinden, Kreisen und Ämtern andererseits eine Anpassung erfolgt.

Zu § 4 Verwendung der Finanzausgleichsmasse:

Der überwiegende Teil der Finanzausgleichsmasse wird für Schlüsselzuweisungen bereitgestellt. Den Kommunen werden damit allgemeine Deckungsmittel für ihre vielfältigen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Mittelverwendung steht unbeschadet verpflichtender Aufgaben zur freien Disposition der einzelnen Kommune. Die kommunale Selbstverwaltung wird so gefördert. Mit der anders als in der bisherigen Regelung erstgenann-

ten Verwendung der Finanzausgleichsmasse für Schlüsselzuweisungen als Absatz 1 wird dieser dominierende Charakter hervorgehoben.

Die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte werden nicht mehr mit einem festen Anteilsverhältnis, sondern anhand zweier Verteilungsmaßstäbe bestimmt. Neben der Umlagekraft ist zukünftig wesentlicher Maßstab die unterschiedliche soziale Belastung. Damit wird auch dem hohen Gewicht der sozialen Aufgaben und Zuschussbedarfe in den Kreisen und kreisfreien Städten Rechnung getragen. Bei der Bemessung der Anteilsverhältnisse der Teilschlüsselmassen wird der sachlich überzeugenden Analyse des Gutachtens des NIW gefolgt. Die in Absatz 1 ausgewiesenen Anteile weichen allerdings von den im Gutachten (Kapitel 7, Seite 71) ausgewiesenen Anteilen ab. Dies liegt daran, dass die bisherigen Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich der Nettoentlastung des Landes gemäß AG-SGB II/BKGG (Wohngelderstattung im Zuge der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe) zukünftig ebenfalls als Schlüsselzuweisungen gewährt werden. Der Betrag von zuletzt 51 Mio. Euro wird dabei rechnerisch ausschließlich den Schlüsselzuweisungen nach § 10 zugeschlagen. Dadurch erhöht sich die Prozentzahl nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b zu Lasten aller übrigen Anteile.

Daneben werden in Absatz 2 verschiedene Zweckzuweisungen als Vorwegabzüge ausgewiesen. Der Finanzausgleichsmasse werden mithin bestimmte Beträge für bestimmte Zwecke entnommen. Nicht benötigte Mittel werden im Folgejahr der Finanzausgleichsmasse wieder zugeführt. Näheres zu den einzelnen Zuweisungen wird in den angegebenen Paragraphen geregelt. Die Zusammenstellung in § 4 Absatz 2 dient insoweit auch als Übersicht über die Vorwegabzüge und ihre Höhe.

Künftig werden für Vorwegabzüge nicht verwendete Mittel nicht ausschließlich den Gemeindeschlüsselzuweisungen, sondern allen Teilschlüsselmassen zugeführt. Dieses erscheint sachgerecht, da die Vorwegabzüge den gesamten Schlüsselzuweisungen vorenthalten werden.

Das allgemeine Ziel, die Anzahl der Zweckzuweisungen zu minimieren, um den Anteil der Schlüsselzuweisungen zu erhöhen und damit die Autonomie der Kommunen zu stärken, konnte aufgrund verschiedenster Interessenlagen nicht erreicht werden.

Zum dritten Teil Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

Zu § 5 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Finanzkraft:

Durch das System des kommunalen Finanzausgleichs sollen im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes Differenzen zwischen den originären Steuereinnahmen und einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen ausgeglichen werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass auch steuerschwache Gemeinden eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung, sog. Aufstockungsfunktion des kommunalen Finanzausgleichs). Da somit steuerschwache Kommunen im Vergleich zu den eigenen Steuereinnahmen höhere Zuweisungen erhal-

ten werden als steustärkere Kommunen, erfolgt gleichzeitig ein teilweiser Ausgleich zwischen den Kommunen, da sich deren Finanzausstattung annähert (sog. Ausgleichsfunktion des kommunalen Finanzausgleichs).

Zu Absatz 2: Liegt die Steuerkraftmesszahl (diese misst die potentiellen Steuereinnahmen bei Anwendung landesdurchschnittlicher Hebesätze) einer Gemeinde unter ihrer Ausgangsmesszahl, wird der Unterschiedsbetrag entsprechend der Ausgleichsquote durch eine zweckungebundene Gemeindeschlüsselzuweisung vermindert (ähnlich bislang § 8 Absatz 1 und 2 FAG g. F.). Die Ausgleichsquote wird zukünftig auf einheitlich 70 % festgesetzt (nach geltendem Recht 50 % für allgemeine Schlüsselzuweisungen zzgl. eines weiteren Ausgleichs durch Gemeindesonderschlüsselzuweisungen nur für steuerschwache Gemeinden, vgl. dazu Absatz 3). Die Ausgleichsquote bestimmt gleichermaßen Aufstockungs- und Ausgleichsfunktion des Finanzausgleichs: Eine höhere Ausgleichsquote erhöht tendenziell die Angemessenheit der Finanzausstattung der Kommunen, gleichzeitig erhöht sich tendenziell aber auch die aus dem kommunalen Solidarprinzip begründete Angleichung der Finanzausstattung zwischen steuerschwächeren und -stärkeren Gemeinden.

Zu Absatz 3: Um sicherzustellen, dass auch besonders steuerschwache Gemeinden eine ausreichende Leistungsfähigkeit besitzen, ist für diese eine zusätzliche Aufstockung der Schlüsselzuweisungen vorzusehen. Diese Mindestausstattung wird zukünftig gewährleistet, indem die Gemeindeschlüsselzuweisung jeder Gemeinde wenigstens so hoch festgesetzt wird, dass ihre Finanzkraft (Summe von Steuerkraftmesszahl und Gemeindeschlüsselzuweisung) 80 % der Ausgangsmesszahl erreicht. Diese Regelung ersetzt das bisherige System der Gemeindesonderschlüsselzuweisungen für steuerschwächere Gemeinden. Deren komplexe Berechnung war eine Besonderheit im FAG Schleswig-Holsteins, das Zustandekommen der daraus resultierenden minimalen Finanzausstattung der Gemeinden war im Ländervergleich wenig transparent und nicht eindeutig bestimmt, theoretisch wären Werte zwischen 50 und 82 % der Ausgangsmesszahl denkbar gewesen. Dieser diskretionäre Spielraum wurde in der Vergangenheit nicht genutzt, 2013 lag die faktische Mindestfinanzkraft jeder Gemeinde wie in den Vorjahren bei rund 76,5 % der Ausgangsmesszahl. Der Ersatz der Gemeindesonderschlüsselzuweisungen durch eine fest garantierte Mindestfinanzkraft in Höhe von 80 % der Ausgangsmesszahl bewirkt eine deutliche Vereinfachung der Regelung und eine erhöhte Transparenz bezüglich der Mindestausstattung für die steuerschwächsten Gemeinden. Gleichzeitig wird eine umfassendere Gleichbehandlung der Gemeinden erreicht, da die zusätzlichen Zuweisungen zukünftig auf die tatsächlich steuerschwächsten Gemeinden begrenzt bleiben. Dagegen erhielten nach der bisherigen Regelung zuletzt 754 von 1.115 Gemeinden die „besondere Förderung“ zusätzlicher Gemeindesonderschlüsselzuweisungen und nahmen somit eine erhöhte Ausgleichsquote zu Lasten der übrigen kommunalen Solidargemeinschaft in Anspruch.

Mit der Neuregelung wird eine stärkere Gleichbehandlung der Gemeinden erreicht, ohne dass die steuerschwächsten Gemeinden auf eine garantierte Mindestfinanzausstattung verzichten müssten. Die Inanspruchnahme des Mindestbetrags nach Absatz 3 wird durch die gewählten Ausgleichs- und Garantiesätze von 70 bzw. 80 % zur Ausnahme. Damit stehen die Mittel der Gemeindeschlüsselzuweisungen einheitlich allen Gemeinden über die erhöhte allgemeine Ausgleichsquote des Absatzes 2 zur Verfügung.

Zu Absatz 4: Durch diese ergänzende Regelung wird sichergestellt, dass Zusammenschlüsse unterschiedlich steuerstarker Gemeinden für einen dreijährigen Übergangszeitraum keine Schlechterstellung der beteiligten Gemeinden im kommunalen Finanzausgleich bewirken. Sie entspricht in weiten Teilen der bisherigen Vorschrift. Zusätzlich wurde der bislang nicht berücksichtigte Fall der Auflösung einer Gemeinde aufgenommen. Durch den Verzicht auf Gemeindesonderschlüsselzuweisungen entfällt zudem ein potentiell Hemmnis für freiwillige Gemeindefusionen, das bislang beim Zusammenschluss von Gemeinden auftreten konnte, die teilweise diesen zusätzlichen Ausgleich erhielten.

Zu § 6 Ermittlung der Ausgangsmesszahl:

Im System des kommunalen Finanzausgleichs wird die Differenz zwischen der Steuerkraftmesszahl (§ 7) und der Ausgangsmesszahl teilweise durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen.

Die Ausgangsmesszahl dient dazu, die nach § 5 insgesamt für allgemeine Finanzausgleichsmasse zur Verfügung stehenden Mittel der Finanzausgleichsmasse auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen. Die Zuweisungen an jede einzelne Gemeinde werden anhand der Differenz zwischen dieser landesweit einheitlichen Größe und der Steuerkraftmesszahl einer jeden Gemeinde bestimmt.

Inhaltlich entspricht die Regelung in weiten Teilen der bisherigen Fassung. Die Vorschriften zur Bestimmung des „Teilbetrags der Ausgangsmesszahl“ (bisheriger Absatz 3 und 4) sind durch den Wegfall des Systems der Gemeindesonderschlüsselzuweisungen entbehrlich (Folgeänderung aus § 5 Absatz 3).

Zu § 7 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl:

Im System des kommunalen Finanzausgleichs wird die Differenz zwischen der Steuerkraftmesszahl und der Ausgangsmesszahl (§ 6) teilweise durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen.

Die Steuerkraft einer Gemeinde wird durch die Steuerkraftmesszahl ausgedrückt. Dies ist die Summe aus folgenden einzelnen Einnahmen (Steuerkraftzahlen) in einem vorangegangenen Zeitraum (1. Juli vorvergangenes Jahr bis 30. Juni vergangenes Jahr):

- Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer netto)
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Zuweisungen zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

Da die Gemeinden die Höhe ihrer Einnahmen durch ihr gemeindliches Hebesatzrecht beeinflussen können, werden für die Realsteuern landeseinheitliche Hebesätze zugrunde gelegt (sog. Nivellierungssätze). Die Verwendung von Nivellierungssätzen ist in den Finanzausgleichssystemen bundesweit üblich.

Die bisherige Regelung zur Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinden ist inhaltlich unverändert aus dem bisherigen FAG übernommen worden.

Zu § 8 Finanzausweisung an die Gemeinde Helgoland:

Die Regelung trägt der in Deutschland einzigartigen geographischen Lage der Gemeinde Helgoland Rechnung. Sie hat sich aus Sicht der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände bewährt und wird daher unverändert beibehalten.

Zum vierten Teil

Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte

Zu § 9 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft:

Die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft werden auf Empfehlung des NIW (vgl. dazu Einzelbegründung zu § 10) zukünftig aus einer gemeinsamen Teilschlüsselmasse (mit einem identischen Grundbetrag für Kreise und kreisfreie Städte) ermittelt. Die feste Aufteilung der bereitgestellten Mittel auf Kreise und kreisfreie Städte entfällt.

Zwischen Innenministerium und kommunalen Landesverbänden wurde erörtert, dass die bislang in § 12 Absatz 2 und 3 FAG g. F. getroffenen Regelungen zu Kürzungsbeträgen und vorab zugeteilten Beträgen im Sinne einer transparenten und einheitlichen Neuregelung entbehrlich sind. Über dies sind die historischen (im Gesetz nicht genannten) Begründungen für die bisherigen Sonderregelungen überwiegend überholt.

Bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise wird zukünftig auf die für die Kreisumlage relevante Umlagekraft des Kreises abgestellt. Diese spiegelt die tatsächliche Finanzausstattung der Kreise zutreffender als die bislang verwendete Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden, da diese keinesfalls vollständig im Verfügungsbereich der Kreise liegt. Da in den kreisfreien Städten keine solche Umlage existiert, wird für diese eine fiktive Umlagekraft bestimmt. Die Umlagekraftmesszahl der Kreise und kreisfreien Städte wird auf dieser Basis durch Multiplikation mit dem gewogenen Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage des vorvergangenen Jahres ermittelt. Als Gewicht bei der Bestimmung des gewogenen Durchschnitts dient die Finanzkraft der Kreise. Diese Verfahrensweise findet auch in den Finanzausgleichsgesetzen anderer Länder Anwendung.

Zukünftig wird bei der Bestimmung des Unterschiedsbetrags zur Ermittlung der Höhe der Schlüsselzuweisungen an die einzelnen Kreise (Absatz 1 Satz 2) also nicht mehr die gesamte Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden, sondern nur noch ein Anteil davon berücksichtigt. Damit die Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Kreise der bisherigen Verteilung möglichst nahe kommt, muss technisch auch der Ausgleichssatz erhöht werden (Anhebung von bislang 50 % auf zukünftig 90 %). In der Folge ist die neue Regelung bereits im Gesetzestext transparenter: Der Ausgleichssatz (90 %) vermittelt nun direkt einen Eindruck von den hohen Ausgleichswirkungen bezüglich der den Kreisen letztlich zur Verfügung stehenden Mittel. Eine solch starke Angleichung zwischen den Kreisen hat bereits in der Vergangenheit stattgefunden, wurde durch den

Ausgleichssatz von 50 % (bei anderer Bezugsgröße) aber weit weniger deutlich signalisiert.

Zu § 10 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich sozialer Lasten:

Mit der Einführung von Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich sozialer Lasten wird der sachlich überzeugenden Empfehlung aus dem Gutachten des NIW gefolgt. Auch die Ausgestaltung der Regelung zu diesem „Soziallastenansatz“ ist nach Bewertung der Empfehlungen des NIW eng an diese angelehnt.

Das NIW stellt fest, dass in der finanziellen Belastung zwischen den einzelnen kreisfreien Städten und Kreisen in Schleswig-Holstein Unterschiede bestehen, die durch den Finanzausgleich bisher bei der Bedarfsbestimmung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Als überragende Ursache hierfür identifizieren die Gutachter die Soziallasten: Gemäß ihrer Analyse ist die Grundsicherung nach dem SGB II der Bereich mit den höchsten Zuschussbedarfen auf der Kreisebene, gefolgt von der Jugendhilfe und der nach Abzug des 4. Kapitels auch 2015 verbleibenden Sozialhilfe nach dem SGB XII. Insgesamt konzentrieren sich etwa 56 % der Zuschussbedarfe für Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte im Verwaltungshaushalt auf diese drei Bereiche.

Innerhalb der Gruppen der kreisfreien Städte bzw. der Kreise wurde im Finanzausgleich bislang von gleichen Finanzbedarfen je Einwohner ausgegangen. Das NIW zeigt aber, dass starke Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Kreisen insbesondere bei den Leistungen des SGB II, des SGB XII und der Jugendhilfe existieren. Eine Bewertung der Bedarfe von Kreisen und kreisfreien Städten alleine anhand der Einwohnerzahl (wie im bisherigen FAG) schließen die Gutachter daher aus. Die Mehrbelastung der kreisfreien Städte im Vergleich zu den Kreisen macht das NIW daran fest, dass in keinem der drei betrachteten Bereiche der Kreis mit den höchsten Zuschussbedarfen die kreisfreie Stadt mit den niedrigsten Zuschussbedarfen übertrifft. Die höchste Belastung durch Soziallasten weist nach ihrer Analyse die Stadt Neumünster mit Zuschussbedarfen von 473 Euro je Einwohner auf. Dies umfasst die drei Bereiche der sozialen Sicherung bzw. 67 % aller Zuschussbedarfe in diesem Bereich. Die geringste Belastung durch diese drei Bereiche fällt im Kreis Stormarn mit 160 Euro je Einwohner bzw. 45 % der gesamten Zuschussbedarfe an. Die Streuung der Soziallasten innerhalb Schleswig-Holsteins ist also beträchtlich. Weiterhin impliziert das im FAG bisher genutzte feste Aufteilungsverhältnis, dass die Belastungen in diesen Aufgabenbereichen je Einwohner zumindest jeweils innerhalb der Gruppe der Kreise bzw. der kreisfreien Städte annähernd gleich sind. Die Analyse des NIW zeigt aber, dass auch zwischen den einzelnen kreisfreien Städten bzw. den Kreisen erhebliche Unterschiede bestehen. Eine Gleichbehandlung jeweils im Aggregat der kreisfreien Städte bzw. der Kreise wird daher als nicht sachgerecht kritisiert: Während Kiel und Lübeck mit jeweils etwa 430 Euro je Einwohner bzw. ca. 65 % Anteil an den gesamten Zuschussbedarfen diese Aufgaben bereits deutlich günstiger erfüllen können als Neumünster, werden in Flensburg lediglich 340 Euro je Einwohner bzw. 56 % aller Zuschussbedarfe durch die drei ausgewählten Aufgabenbereiche gebunden. Neumünster wendet also je Einwohner fast 40 % mehr für die untersuchten Soziallasten auf als Flensburg. Auf der Kreisebene bildet der Kreis Dithmarschen mit 244 Euro je Einwohner bzw. 56 % aller Zuschussbedarfe das Maximum der

Verteilung. Damit sind die Pro-Kopf-Zuschussbedarfe auch hier um etwa 50 % höher als im Kreis Stormarn.

Das NIW ist der Auffassung, dass gerade die Soziallasten sehr gut durch exogene Faktoren erklärt werden können. Als geeigneten Indikator sehen die Gutachter die Personen in Bedarfsgemeinschaften (SGB II). Der Vorteil sei, dass die Kommunen die mit den Bedarfsgemeinschaften verbundenen Kosten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der offenbar nur geringen regionalen Kostenunterschiede nur sehr begrenzt beeinflussen können. Zudem gehen sie davon aus, dass eine hohe Korrelation auch mit anderen verursachenden Faktoren im Sozialbereich besteht, so dass auch Aufgaben außerhalb des SGB II mit diesem Indikator empirisch in Zusammenhang gesetzt werden können. Für Schleswig-Holstein zeigt das NIW analytisch, dass die Personen in Bedarfsgemeinschaften die Zuschussbedarfe für alle drei Soziallasten (SGB II, SGB XII und Jugendhilfe) auch tatsächlich sehr gut erklären können (vgl. Abbildung 6-1 im Gutachten). Die Gutachter führen dazu aus: „Der Korrelationskoeffizient zwischen den Personen in Bedarfsgemeinschaften je 1.000 Einwohner und den Zuschussbedarfen für die drei Soziallasten je Einwohner nimmt mit 0,9441 einen außerordentlich hohen Wert an. Durch Quadrieren des Korrelationskoeffizienten erhält man das sogenannte Bestimmtheitsmaß. Dieses besagt, dass 89 % der Varianz in den Zuschussbedarfen durch die Personen in Bedarfsgemeinschaften erklärt werden und nur 11 % durch andere Faktoren bedingt sind, z. B. Unterschiede in der Miethöhe (bei den Kosten der Unterkunft), der Effizienz oder den Standards der Aufgabenerfüllung. Für die Soziallasten auf der Kreisebene sind daher alle drei Kriterien für die Einführung eines Nebenansatzes (bedeutender Umfang, starke Streuung, exogener Indikator) gegeben.“

Vor diesem Hintergrund empfiehlt das NIW (S. 62 im Gutachten) die Abschaffung des bisherigen festen Aufteilungsverhältnisses zwischen Kreisen und kreisfreien Städten zugunsten eines Soziallastenansatzes, der sich an der Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften anstelle der Einwohnerzahl orientiert.

Konkret wird für die Konstruktion eines Soziallastenansatzes Folgendes empfohlen:

- 1) Nutzung der Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften als exogene Variable zur Bestimmung des Finanzbedarfs für die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und die Jugendhilfe nach dem KJHG.
- 2) Finanzkraftabhängige Vergabe der Schlüsselzuweisungen für Soziallasten unter Verwendung der bisher bei der Verteilung der Teilschlüsselmasse für Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte genutzten Finanzkraftmesszahlen.
- 3) Abschaffung der KdU-Umlage und Umschichtung der dort bisher durch die Gemeinden gezahlten Mittel aus der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben in die Masse für Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte.

Die Abschaffung der KdU-Umlage wird vom NIW aus zwei Gründen empfohlen: Zum einen ist ihre Bereinigung bei der Einführung eines Soziallastenansatzes notwendig, um einen unmittelbaren Vergleich von kreisfreien Städten und Kreisen bei der Grundsicherung nach dem SGB II zu ermöglichen. Zum anderen scheint ihre Wirkung aus Sicht des NIW auch unabhängig von der Einführung eines Soziallastenansatzes problematisch. Die kreisangehörigen Gemeinden werden ohne Berücksichtigung ihrer Finanzkraft an

den Kosten einer Aufgabe beteiligt, auf die sie zum einen aufgrund ihrer jeweiligen Sozialstruktur nur sehr begrenzten Einfluss haben. Zum anderen erfolgt die Wahrnehmung der Aufgabe durch eine übergeordnete administrative Ebene. Da häufig die Gemeinden mit vielen SGB-II-Empfängern auch nur über eine geringere Steuerkraft verfügen, verschärft die KdU-Umlage nach der Analyse des NIW die fiskalischen Disparitäten und wirkt damit der Zielsetzung eines Finanzausgleichs entgegen.

Außerhalb des gutachterlichen Prüfauftrages stand schließlich die Frage, in welchem Ausmaß die unterschiedlichen sozialen Lasten der einzelnen kreisfreien Städte und Kreise zukünftig durch das FAG ausgeglichen werden sollen. Über die gewählte Ausgleichsquote von 31,5 % in Absatz 1 Satz 2 wird sichergestellt, dass im Jahr der Umstellung keine wesentliche Umverteilung zwischen den Gruppen der kreisfreien Städte und Kreise erfolgt, also ein Bruch mit potentiell erheblichen Auswirkungen auf die Finanzausstattung vermieden wird. Damit kann im Ergebnis die gutachterliche Empfehlung zur zutreffenden Aufteilung der Teilmasse auf Kreise und kreisfreie Städte auf Basis des Status quo (festes Aufteilungsverhältnis zwischen kreisfreien Städten und Kreisen, vgl. Tab. 6-2 im Gutachten) beachtet werden. Zugleich wird die Empfehlung des NIW zum Anteil der Soziallasten an den gesamten Schlüsselzuweisungen umgesetzt. Da zukünftig aber kein festes Aufteilungsverhältnis mehr besteht, wird schließlich dynamisch der Empfehlung des NIW Rechnung getragen. Die Bedeutung und unterschiedliche Höhe der sozialen Lasten wird durch einen sachgerechten Indikator für die kreisfreien Städte und Kreise gemeinsam abgebildet.

Zum fünften Teil Schlüsselzuweisungen an die zentralen Orte

Zu § 11 Schlüsselzuweisungen an die zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben:

Die grundlegenden Bestimmungen über das zentralörtliche System enthält das Landesentwicklungsgrundsatzgesetz vom 31. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 364). Die Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne einschließlich ihrer Nah- und Mittelbereiche sowie ihre Zuordnung zu den verschiedenen Stufen erfolgte zuletzt durch die Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 8. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 604).

Das neue FAG ändert am zentralörtlichen System als solchem nichts. Vielmehr wird im FAG wie bisher lediglich festgelegt, welche Stufen zentraler Orte Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben in welcher Höhe erhalten. Die Höhe dieser Zuweisungen ändert sich gegenüber der bisherigen Regelung. Die neuen Quoten basieren auf dem Gutachten des NIW (siehe allgemeine Begründung). So fallen die Zuweisungen an Mittelzentren im Verdichtungsraum, an Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums, an Unterzentren ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums sowie an Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums höher, die Zuweisungen an Oberzentren deutlich höher aus. Dagegen fallen gegenüber der bisherigen Regelung die Zuweisungen an ländliche Zentralorte, an Stadtrandkerne I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums sowie an Stadtrandkerne II. Ordnung geringer aus. Bei dieser Wir-

kung ist berücksichtigt, dass der Anteil der Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben an den gesamten Schlüsselzuweisungen steigt.

Zum sechsten Teil

Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise

Zu § 12 Konsolidierungshilfen:

Aufgrund der sehr heterogenen kommunalen Finanzsituation hat das Land gezielt die Belange der Kommunen mit besonderen Finanzproblemen in den Blick genommen und zum Jahr 2012 die Unterstützung defizitärer Kommunen neu geregelt. Grundlage dafür sind das Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz vom 30. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 74) sowie das Gesetz zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfen vom 16. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 703).

Die neu konzipierte Unterstützung defizitärer Kommunen muss zunächst ihre Wirkung entfalten können. Dabei nimmt diese primär die in der Vergangenheit entstandenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge in den Blick. Mit der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs soll hingegen eine aufgabengerechte Finanzverteilung erreicht werden. Die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs ist damit zukunftsgerichtet. Zum Jahr 2019 ist dann die Unterstützung der defizitären Kommunen im Kontext der sich dann ergebenden kommunalen Finanzsituation zu evaluieren. Dabei sind auch die Wirkungen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen.

Die Regelungen über die Gewährung von Konsolidierungshilfen werden inhaltlich aus dem bisherigen FAG übernommen.

Zu § 13 Fehlbetragszuweisungen:

Bereits mit der Einführung der Verbundwirtschaft im kommunalen Finanzausgleich im Jahre 1955 wurden Mittel bereitgestellt, um im Einzelfall defizitäre Kommunen zielgerichtet unterstützen zu können.

Der Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft durch die Gewährung von Schlüsselzuweisungen kann den individuellen Verhältnissen der insgesamt 1.121 Kommunen in Schleswig-Holstein naturgemäß nicht vollständig Rechnung tragen. Zur Unterstützung defizitärer Kommunen sind daher Fehlbetragszuweisungen ein unverzichtbares Element des kommunalen Finanzausgleichs. Da die Fehlbetragszuweisungen insoweit das System der Schlüsselzuweisungen ergänzen, werden sie den allgemeinen Finanzausgleich zugerechnet.

Fehlbetragszuweisungen sind antragsgebunden. Bei defizitären kreisangehörigen Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, stellt das jeweilige Gemeindeprüfungsamt im Einzelfall den unvermeidlichen Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag als Basis für die Berechnung von Fehlbetragszuweisungen fest. Als eine Orientierungsgrundlage hierfür veröffentlicht das Innenministerium regelmäßig „Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen.“ Mit Blick auf Artikel 5

Absatz 2 der Verfassung sind Zuweisungen an Einrichtungen der dänischen Minderheit ausdrücklich als bedarfsdeckungsfähig anzuerkennen.

Für die defizitären Kreise und Städte, die der Kommunalaufsicht des Innenministeriums unterstehen, findet eine individuelle Prüfung des unvermeidlichen Fehlbetrags oder Jahresfehlbetrags nicht statt. In diesen Fällen werden pauschal zwei Drittel der bis zum Ende des Jahres 2014 aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge sowie der ab 2015 entstehenden neuen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt.

Für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gilt die geteilte Zuständigkeitsregelung fort. Das Innenministerium kann den Kreisen und allen Gemeinden Fehlbetragszuweisungen gewähren, deren unvermeidlicher Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag mindestens 80.000 Euro beträgt. Die Kreise wiederum können den kreisangehörigen Gemeinden, die der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrats unterstehen, Fehlbetragszuweisungen gewähren, sofern deren unvermeidlicher Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag weniger als 80.000 Euro beträgt (bislang § 18 FAG g. F.). Hierfür stellt der einzelne Kreis mindestens 0,5 % seiner Einnahmen oder Erträge aus den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft (§ 9 Absatz 1) und der Kreisumlage (§ 20 Absatz 2) zur Verfügung. In einem Haushaltsjahr nicht benötigte Mittel gelten als erspart.

Bis einschließlich 2018 können Gemeinden und Kreise mit besonderen Finanzproblemen neben Fehlbetragszuweisungen auch Konsolidierungshilfen erhalten (vgl. § 12). In dem Zeitraum bis 2018 werden die Fehlbetragszuweisungen kontingentiert: Die Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die Konsolidierungshilfen erhalten (15 Mio. Euro p. a.), sowie auf die Gemeinden und Kreise, die keine Konsolidierungshilfen erhalten (15 Mio. Euro p. a.), aufgeteilt. Innerhalb der Gruppe der Konsolidierungshilfeempfänger wiederum werden die Mittel für Fehlbetragszuweisungen zur Hälfte auf die kreisfreien Städte (7,5 Mio. Euro p. a.) sowie auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise (7,5 Mio. Euro p. a.) aufgeteilt.

Das System der Fehlbetragszuweisungen ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe vom 16. November 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 703) modifiziert und mit der Konsolidierungshilfe verzahnt worden. Mit dem Auslaufen der Konsolidierungshilfen werden die Fehlbetragszuweisungen zum Jahr 2019 wieder auf den bis 2011 maßgeblichen Betrag von 50 Mio. Euro p. a. festgesetzt. Zum Jahr 2019 sollen jedoch die Maßnahmen zur Unterstützung defizitärer Kommunen im Kontext der sich dann ergebenden kommunalen Finanzsituation evaluiert werden.

Die Regelungen über die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen werden inhaltlich weitgehend aus dem bisherigen FAG übernommen.

Zum siebten Teil Zweckzuweisungen

Zu § 14 Sonderbedarfszuweisungen:

Die Regelungen über die Gewährungen von Sonderbedarfszuweisungen bleiben im Kern unverändert. Klargestellt wird, dass Gemeinden Sonderbedarfszuweisungen der Kreise erhalten können. Die Kreise sollten dafür im Rahmen ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion eigene Mittel bereitstellen.

Redaktionelle Änderungen dienen dazu, die Regelungen zur grundsätzlichen Mittelausstattung dieses Instruments (zukünftig Absatz 1) von den Regelungen zu trennen, die einzelne Kommunen betreffen (zukünftig Absatz 2). Der Inhalt des neuen Absatzes 3 war bislang in § 18 FAG g. F. (Kreisfonds) enthalten. Dessen Regelungen werden zur besseren Verständlichkeit unmittelbar in die Ausführungen zu Fehlbetrags- bzw. Sonderbedarfszuweisungen (§ 16 b FAG g. F. bzw. nun § 13) integriert.

Zu § 15 Zuweisungen für Theater und Orchester:

Seit 1981 ist die Förderung der Theater und Orchester Gegenstand des kommunalen Finanzausgleichs. Durch die drei überregionalen Einrichtungen (Theater Kiel, Theater Lübeck, Landestheater) soll eine annähernd flächendeckende Theaterversorgung im ganzen Land erreicht werden.

Empfänger der Zuweisungen sind jeweils die kommunalen Träger der Einrichtungen – die Landeshauptstadt Kiel, die Hansestadt Lübeck sowie die Gemeinden und Kreise, die an der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH beteiligt sind. 2014 wird ein Zuweisungsbetrag von insgesamt 37,25 Millionen Euro bereitgestellt.

Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa hat ein Konzept zur Sicherung der öffentlichen Theater und des Theaterstandortes Schleswig veröffentlicht (Drs. 18/698). Das Konzept kommt zu dem Ergebnis, dass nur mit einer Erhöhung der öffentlichen Zuwendungen die derzeitige Theaterstruktur und das Angebot erhalten werden können. Vor diesem Hintergrund werden die Zuweisungen für Theater und Orchester im Zeitraum von 2015 bis 2018 sukzessive angehoben (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4). Die Zuwächse werden zu Lasten der Schlüsselzuweisungen nach § 4 Absatz 1 finanziert. Ab dem Jahr 2018 stehen dann jährlich 39,45 Mio. Euro für den Förderzweck bereit.

Die inhaltlichen Regelungen über die Zuweisungen für Theater und Orchester sind aus dem bisherigen FAG übernommen worden.

Zu § 16 Zuweisungen zu den Straßenbaulasten:

Bei den Straßenbaulasten handelt es sich um einen wichtigen und definierten Sonderbedarf, der sich für eine Finanzierung durch Zweckzuweisungen eignet. Vor allem der Sonderbedarf ‚Straßenkilometer‘ korreliert stark mit einem Verteilungskriterium ‚Fläche‘.

Die jährlich in Höhe von 24 Mio. Euro bereitgestellten Zuweisungen werden wie folgt verwendet:

- § 16 Absatz 1: 3,6 Mio. Euro zugunsten kreisangehöriger Gemeinden als Baulastträger für Gemeindestraßen für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau dieses Straßennetzes; die Kreise, denen die Mittel als Festbetrag zufließen, entscheiden eigenverantwortlich über den projektbezogenen Mitteleinsatz,
- § 16 Absatz 2: 15,15 Mio. Euro zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen (Pauschale 3.400 Euro je Straßenkilometer) sowie der Gemeinden (Städte über 20.000 Ew.) als Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Pauschale 4.900 Euro je Straßenkilometer),
- § 16 Absatz 3: 5,25 Mio. Euro zur Projektförderung diverser Maßnahmen zugunsten kommunaler Träger der Straßenbaulast.

Die Regelungen über die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten sind aus dem bisherigen FAG übernommen worden.

Zu § 17 Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen:

Zuweisungsempfänger sind zunächst die Kreise und kreisfreien Städte, die die Zuweisungen an die Frauenhäuser, die Frauenberatungsstellen und weitere Institutionen weiterleiten.

Die Regelungen über die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen sind aus dem bisherigen FAG übernommen worden.

Zu § 18 Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens:

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verfassung ist die Förderung des Büchereiwesens Aufgabe des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände. In Schleswig-Holstein wird das öffentliche Büchereiwesen durch den Büchereiverein Schleswig-Holstein e. V. entwickelt und gefördert. Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern, die Mitglied des Büchereivereins sind, kommt die Förderung zu.

Die Regelungen über die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens sind aus dem bisherigen FAG übernommen worden.

Zu § 19 Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen:

Zum Jahr 2004 sind die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Höhe von 60,0 Mio. Euro jährlich in den kommunalen Finanzausgleich verlagert und die Finanzausgleichsmasse um diesen Betrag mit Landesmitteln entsprechend erhöht worden (vgl. Einzelbegründung zu § 3). Ab dem Jahr 2011 wurde sowohl der Zuweisungsbetrag als auch die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse um jährlich 10,0 Mio. Euro auf 70,0 Mio. Euro erhöht.

Die bislang bestehende Regelung (§ 25 FAG g. F.) soll auch zukünftig Bestand haben und wird daher inhaltlich – bis auf redaktionelle Änderungen – unverändert aus dem bisherigen FAG übernommen.

Zum achten Teil Umlagen

Zu § 20 Kreisumlage:

Die Kreisumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Kreises, sofern dessen sonstige Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen dazu nicht ausreichen. Bei der Festsetzung des Umlagesatzes durch die Kreise ist zu berücksichtigen, dass die Kreisumlage in der Zusammenschau mit anderen finanziellen Belastungen nicht dazu führen darf, dass einzelnen Gemeinden ihre Finanzkraft faktisch vollständig entzogen und dadurch das Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt wird. Die Kreisumlage wird von allen kreisangehörigen Gemeinden erhoben.

Die besonders steuerkräftigen Gemeinden verpflichtet das FAG darüber hinaus seit 1984 zu einem zusätzlichen Beitrag zur Finanzierung der Kreise entsprechend ihrer Finanzkraft. Dieser zusätzliche Beitrag zum interkommunalen Ausgleich wurde bislang über eine Zusatzkreisumlage erhoben. Zugleich tragen die besonders steuerkräftigen (abundanten) Gemeinden im Rahmen des landesweiten kommunalen Finanzausgleichs auch über die Finanzausgleichsumlage (§ 29 FAG g. F.) zur Finanzierung steuerschwächerer Gemeinden bei. Da die Zahlungen der kreisangehörigen Gemeinden zur Finanzausgleichsumlage hälftig ebenfalls den jeweiligen Kreisen zufließen, bestanden mit zusätzlicher Kreisumlage und Finanzausgleichsumlage zwei parallele Umlagesysteme. Beide dienten zumindest anteilig der Finanzierung der Kreise, wobei Zahlungen in das eine Umlagesystem (Finanzausgleichsumlage) Zahlungsverpflichtungen in das andere (Zusatzkreisumlage) schmälerten, die Systeme also Interdependenzen bezüglich der Höhe der zu zahlenden Umlage einzelner Gemeinden aufwiesen.

Diese komplexe Gestaltung verdeckte die bedeutenden solidarischen Finanzierungsbeiträge, die die abundanten Gemeinden zusätzlich zur Finanzierung steuerschwächerer Gemeinden und zur Finanzierung der Kreise leisten. Durch die Überführung der zusätzlichen Kreisumlage in das System der Finanzausgleichsumlage wird diese Intransparenz zukünftig beseitigt (vgl. dazu die Begründung zu § 22).

Zu § 21 Amtsumlage:

§ 22 der Amtsordnung verweist für die Erhebung der Amtsumlage auf das FAG. Die hier getroffene Regelung stellt dazu fest, dass die Amtsumlage in Anwendung der Vorschriften zur Kreisumlage erhoben wird. Für die Umlagen der Zweckverbände enthält § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bereits eine umfassende Regelung, so dass die Ausführungen hier gestrichen werden können.

Zu § 22 Finanzausgleichsumlage:

Über die Finanzausgleichsumlage tragen die besonders steuerkräftigen (abundanten) Gemeinden im Rahmen des landesweiten kommunalen Finanzausgleichs wie bisher zur Finanzierung steuerschwächerer Gemeinden bei.

Zukünftig wird direkt in dieses Umlagesystem auch der zusätzliche Beitrag der besonders steuerkräftigen Gemeinden zur Finanzierung der jeweiligen Kreise integriert (zuvor getrennt in der zusätzlichen Kreisumlage geregelt, vgl. Erläuterungen zu § 20). Die Zahlungen zur Finanzausgleichsumlage zeigen damit zukünftig in der Summe deutlich den Beitrag abundanter Gemeinden zur solidarischen, interkommunalen Finanzierung des Systems.

Die kommunalen Landesverbände haben sich überwiegend für eine Auflösung der parallelen und interdependenten Strukturen von Finanzausgleichs- und zusätzlicher Kreisumlage durch Integration letzterer in die Finanzausgleichsumlage ausgesprochen. Das erfolgte, obwohl dadurch auf Kreisebene Gestaltungsspielraum entfällt, der bislang bezüglich des Umlagesatzes zur zusätzlichen Kreisumlage bestand. Zukünftig ist der zusätzliche solidarische Finanzierungsbeitrag finanzkräftiger (abundanter) Gemeinden gesetzlich normiert und damit landesweit einheitlich.

Der zukünftige Umlagesatz in Höhe von 60 % zur Finanzausgleichsumlage orientiert sich an dem bisherigen Beitrag, den abundante Gemeinden in Form von Finanzausgleichsumlage und zusätzlicher Kreisumlage leisten. Dies ist Ausdruck interkommunaler Solidarität und korrespondiert mit der erhöhten Ausgleichsquote bei den Schlüsselzuweisungen. Weiterhin fließt eine Hälfte des Aufkommens in den landesweiten Ausgleich, während die zweite Hälfte unmittelbar im Kreisgebiet verbleibt.

**Zum neunten Teil
Leistungen außerhalb der Verbundwirtschaft****Zu § 23 Kommunalen Investitionsfonds:**

Der kommunale Investitionsfonds hat sich aus Sicht der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände als Instrument bewährt und soll beibehalten werden. Die Regelung entspricht daher in weiten Teilen der bisherigen Fassung.

Die seit 2004 jährlich bzw. zweijährlich stattfindende Entnahme zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik nach Absatz 2 wird zukünftig als jährlich wiederkehrende Entnahme festgeschrieben, da es sich erkennbar um eine dauerhafte Aufgabe handelt.

Zu § 24 Feuerschutzsteuer:

Grundlage für die Feuerschutzsteuer ist das Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809). Das Gesamt-

aufkommen der Feuerschutzsteuer wird nach bestimmten Kriterien auf die einzelnen Länder verteilt.

Die Feuerschutzsteuer gehört nicht zum Steuerverbund des kommunalen Finanzausgleichs (vgl. § 3). Die Veranschlagung und Bewirtschaftung geschieht deshalb außerhalb der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs. Im FAG ist jedoch die Verwendung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer geregelt.

Eine zum Jahr 2000 eingeführte Revisionsklausel sah vor, die Tilgungsleistungen zugunsten des Kommunalen Investitionsfonds frühestens zum Jahr 2003 zu überprüfen, sofern sich das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer wesentlich abweichend vom Aufkommen der Jahre 1998 und 1999 entwickelt. Aufgrund eines in den letzten Jahren relativ konstanten Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer wird diese Regelung gestrichen.

Die Regelung zur Feuerschutzsteuer ist redaktionell überarbeitet, inhaltlich jedoch annähernd unverändert aus dem bisherigen FAG übernommen worden.

Zu § 25 Zuweisungen des Landes zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen:

Seit 2006 werden freiwillige gemeindliche Gebietsänderungen, bei denen die Zahl der Gemeinden insgesamt verringert wird, finanziell gefördert. Eingemeindung, Vereinigung oder Auflösung von Gemeinden können ein Beitrag zu einer wirtschaftlicheren und effizienteren Verwaltung sein.

Die Zuweisung erfolgte zunächst im Rahmen eines Vorwegabzuges. Seit 2007 erfolgt die Zuweisung außerhalb der Finanzausgleichsmasse unmittelbar aus Landesmitteln. Hierfür werden im Einzelplan des Innenministeriums Mittel bereitgestellt.

Die bislang bestehende Regelung (§ 32 FAG g. F.) soll auch zukünftig Bestand haben und wird daher inhaltlich – bis auf redaktionelle Änderungen – unverändert aus dem bisherigen FAG übernommen.

Zu § 26 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs:

Die Regelungen werden unverändert aus dem bisherigen FAG übernommen.

Zu § 27 Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

Auf der Basis einer Bund-Länder-Vereinbarung vom 28. August 2007 stellte der Bund für den Zeitraum 2009 bis 2013 insgesamt 1,85 Mrd. Euro für die im Zusammenhang mit dem Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr stehenden Betriebskosten aus dem Umsatzsteueraufkommen als Festbetrag bereit.

Ab 2014 stellt der Bund einen Festbetrag von 770 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Das Land leitet diese Mittel zweckentsprechend außerhalb der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs ungeschmälert an die Kreise und kreisfreien Städte weiter. Vor diesem Hintergrund wird der gesamte auf Schleswig-Holstein entfallende Bundesanteil von der Umsatzsteuer wiederum als Verbundgrundlage abgesetzt (vgl. Begründung zu § 3).

Mit dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege Anfang 2013 stellte der Bund den Ländern über die Umsatzsteuer weitere Betriebskostenmittel zur Verfügung. Diese Mittel wurden entsprechend dem vom Bund vorgesehenen Zweck und gemäß der mit den kommunalen Landesverbänden Ende 2012 getroffenen Vereinbarung an die Kommunen weitergegeben.

Die bislang bestehende Regelung (§ 33 FAG g. F.) soll auch zukünftig Bestand haben und wird daher inhaltlich – bis auf redaktionelle Änderungen – unverändert aus dem bisherigen FAG übernommen.

Zu § 28 Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen:

Die Mittel des Landes für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen werden seit 2011 im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zusammen mit denjenigen für die Betriebskostenförderung (§ 25 FAG a. F.) zugewiesen.

Daher wurden die bis dahin im Landeshaushalt (Einzelplan 07) veranschlagten und gesondert bewilligten Mittel in Höhe von 4,0 Mio. Euro in das Finanzausgleichsgesetz verlagert, wobei die Zuweisung der Mittel außerhalb der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs erfolgte. Die Kreise und kreisfreien Städte wurden so in die Lage versetzt, diese Mittel für die Sprachbildung zusammen mit ihren eigenen Zuschüssen für die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen zu gewähren.

Die Landesmittel für die Sprachbildung sind bestimmt für Kindertageseinrichtungen, die sich verpflichten, über ihren allgemeinen Auftrag zur Sprachbildung hinaus Kinder entweder im Rahmen der regulären Gruppenarbeit oder im Wege davon losgelöster Einzelmaßnahmen sprachlich besonders zu fördern.

Die bislang bestehende Regelung (§ 34 FAG g. F.) soll auch zukünftig Bestand haben und wird daher inhaltlich – bis auf redaktionelle Änderungen – unverändert aus dem bisherigen FAG übernommen.

Zum zehnten Teil Gemeinsame Vorschriften

Zu § 29 Beirat für den kommunalen Finanzausgleich:

Die Aufgabe des Beirats besteht darin, das Innenministerium in Fragen des kommunalen Finanzausgleichs zu beraten. Dies bedingt eine gegenseitige umfassende Information. Der Beratungsfunktion kommt bei beabsichtigten Änderungen des FAG eine beson-

dere Bedeutung zu. Vor entsprechenden Entscheidungen der Landesregierung soll daher der Beirat gehört werden.

Die bislang bestehende Regelung (§ 36 FAG g. F.) soll auch zukünftig Bestand haben und wird daher inhaltlich – bis auf redaktionelle Änderungen – unverändert aus dem bisherigen FAG übernommen.

Zu § 30 Ermittlung der Einwohnerzahl:

Im kommunalen Finanzausgleich ist die Einwohnerzahl ein herausragendes Verteilungskriterium, da Einwohnerinnen und Einwohner Bedarfe verursachen und die kommunale Infrastruktur nutzen. Grundsätzlich gilt im Finanzausgleich als Einwohnerzahl die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres auf der Basis des Zensus 2011 fortgeschriebene Bevölkerung.

Die Regelung in Satz 2 sieht eine Durchbrechung dieses Grundsatzes vor, wenn die Einwohnerzahl des dort genannten Drei-Jahres-Zeitraums größer ist als die nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres. In diesem Fall gilt der höhere Wert. Satz 2 kommt zum Tragen, wenn die Entwicklung der Einwohnerzahl einer Gemeinde rückläufig war.

Auch bei einer rückwirkenden Anwendung des Drei-Jahres-Zeitraums kommen ab 2015 ausschließlich die auf dem Zensus basierenden Einwohnerzahlen zur Anwendung.

Die Alternativregelung nach Absatz 1 wird vorrangig den Gemeinden helfen, die eine Infrastruktur für eine höhere Einwohnerzahl vorgehalten haben und diese nun nicht in der Geschwindigkeit und in dem Maße reduzieren können, wie ihre Einwohnerzahl sinkt bzw. gesunken ist. Durch die nun vorgesehene Abfederung der Einwohnerentwicklung werden die betroffenen Gemeinden im kommunalen Finanzausgleich unterstützt. Diese Änderung zum bisherigen Recht ist stark auf die Zukunft ausgerichtet, da insbesondere Prognosen zum demographischen Wandel und seiner Auswirkung auf die Gemeinden einen zunehmenden Handlungsbedarf erwarten lassen. Darüber hinaus gehende Lösungen zum Umgang mit dem demographischen Wandel können nicht mit dem kommunalen Finanzausgleich erfasst werden.

Zu § 31 Begriffsbestimmungen und statistische Grundlagen:

Durch die Definition der Begriffe Finanzausgleichsjahr, vergangenes Jahr und vorvergangenes Jahr, die durch die Finanzausgleichstechnik bedingt sind, wird der zeitliche Bezug zur haushaltsmäßigen Durchführung des Finanzausgleichs klargestellt. Im Übrigen wird geregelt, in welchen Fällen bestimmte amtliche Statistiken zu Grunde zu legen sind.

Zu § 32 Festsetzung und Berichtigung der Schlüsselzuweisungen:

Die Regelung ermöglicht es Kommunen, Einwände vorzubringen gegen die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Ausgangsmesszahl, der Umlagekraftmesszahl und der

Steuerkraftmesszahl sowie gegen die diesen Zahlen zugrunde liegenden Einwohnerzahlen und Steuerkraftzahlen.

Einwendungen gegen die zugrunde gelegte Einwohnerzahl zum festgelegten Stichtag kann eine Gemeinde grundsätzlich nur geltend machen, wenn ein Fortschreibungsfehler seit dem letzten vorangegangenen Stichtag vorliegt. Die Berichtigungen erfolgen üblicherweise im vierten Quartal eines Jahres, wenn das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein die Einwendungen gegen die Einwohnerzahlen geprüft hat. Eine Berichtigung der berechneten Schlüsselzuweisungen entfällt, wenn die Veränderung die in Absatz 1 genannte Bagatellgrenze nicht überschreiten würde.

Zu § 33 Auszahlung der Schlüsselzuweisungen:

Die Regelung, die inhaltlich dem bisherigen Recht entspricht, bestimmt konkrete Auszahlungsmodalitäten.

Zu Artikel 2:

Der Regelungsgegenstand wird zukünftig aufgrund des sachlichen Zusammenhangs unmittelbar bei der Aufteilung der Schlüsselmassen auf kommunale Gruppen im FAG berücksichtigt (GE Artikel 1 § 4 Absatz 1 FAG). Auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung zu Artikel 1 – II.2 d) – wird verwiesen.

Zu Artikel 3 und 4:

Die Regelungen werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs in das FAG überführt (GE Artikel 1 § 1 FAG).

Maßstäbe und Themen bei der Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Maßstäbekatalog I: unmittelbare Ziele bei der Fortentwicklung des FAG

Transparenz	Effizienz	Akzeptanz
--------------------	------------------	------------------

Maßstäbekatalog II: grundsätzliche Ziele des kommunalen Finanzausgleichs

Fiskalisches Ziel	Re-Distributives Ziel	Allokatives bzw. meritorisches Ziel
Finanzierungs- bzw. Aufstockungsfunktion	Verteilungs- bzw. Ausgleichsfunktion	Lenkungsfunktion
<i>=Leistungsfähigkeit aller Kommunen sichern und unterschiedliche Aufgabenbelastung ausgleichen</i>	<i>=Leistungsfähigkeit insb. steuerschwacher Kommunen sichern, Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse</i>	<i>=Steuerung bei externen Effekten oder Größenvorteilen (allokativ) bzw. politisch oder raumordnend begründeter Lenkungsabsicht (meritorisch)</i>

Parameter ("Stellschrauben"): Aspekte des kommunalen Finanzausgleichs

vertikale Dimension (Finanzausgleichsmasse)	horizontale Dimension (Allgemeine Schlüsselzuweisungen)	paternalistische Dimension (Zweckgebundene Zuweisungen, Vorwegentnahmen u.ä.)
<i>wieviel?</i>	<i>wohin?</i>	<i>wofür?</i>
I.1 Verbundgrundlagen und Verbundsatz	II.1 Ausmaß des Ausgleichs	III.1 Fehlbeträge und Haushaltsnotlagen
I.2 Grundsätzliche Kriterien zur Höhe der Dotierung	II.2 Differenzierung nach Gebietskörperschaften	III.2 Investitionen und Schulbau
I.3 Steuerkraftermittlung der Gemeinden	II.3 Beteiligung abundanter Kommunen	III.3 Zuweisungen für Theater und Orchester
I.4 Finanzkraftermittlung der Kreise	II.4 Finanzierung der Kreise (und Ämter)	III.4 Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens
I.5 Verstetigung	II.5 Verteilungskriterium Einwohnerzahl	III.5 Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern
	II.6 Verteilungskriterium Demographie	III.6 Zuweisungen zu den Straßenbaulasten
	II.7 Verteilungskriterium Bildungsaufwand	III.7 Zuweisungen zur Kita-Förderung
	II.8 Verteilungskriterium Soziallasten	III.8 Haushaltskonsolidierung
	II.9 Verteilungskriterium Fläche	
	II.10 Berücksichtigung besonderer Belastungen	

Anlage 2

Darstellung der Veränderungen bei den Schlüsselzuweisungen für alle Gemeinden und Kreise (Gesetzentwurf ggü. geltender Fassung des FAG) auf Basis des Finanzausgleichsjahres 2013

Stand: 3. September 2013

Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.	Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.
01000	Flensburg, Stadt	+1.859.304	+20,82	51049	Hennstedt	-3.282	-1,71
02000	Kiel, Landeshauptstadt	+11.222.532	+46,33	51050	Hillgroven	+371	+4,64
03000	Lübeck, Hansestadt	+10.531.048	+49,95	51051	Hochdonn	+18.155	+14,77
04000	Neumünster, Stadt	+4.883.372	+63,46	51052	Hövede	+2.194	+32,75
				51053	Hollingstedt	+12.799	+42,52
				51054	Immenstedt	+4.128	+41,70
				51057	Kaiser-Wilhelm-Koog	+1.725	+4,43
				51058	Karolinenkoog	-2.963	-22,28
				51060	Kleve	+11.602	+27,82
				51061	Krempel	+10.624	+17,50
				51062	Kronprinzenkoog	+7.364	+8,43
				51063	Krumstedt	+5.952	+11,21
				51064	Kuden	+9.631	+14,70
				51065	Lehe	+16.694	+15,60
				51067	Lieth	-7.710	-19,42
				51068	Linden	+25.610	+30,06
				51069	Lohe-Rickelshof	+44.553	+21,77
				51071	Lunden	+23.760	+14,74
				51072	Marne, Stadt	+324.766	+55,93
				51073	Marnerdeich	+14.070	+41,63
				51074	Meldorf, Stadt	+452.683	+61,27
				51075	Neuenkirchen	+34.729	+34,05
				51076	Neufeld	+14.343	+22,88
				51077	Neufelderkoog	-835	-5,80
				51078	Nindorf	+31.466	+26,31
				51079	Norddeich	+13.540	+32,55
				51080	Norderheistedt	+3.390	+23,71
				51081	Norderwörden	-10.288	-36,23
				51082	Nordhastedt	+60.405	+21,78
				51083	Odderade	+4.045	+12,76
				51084	Oesterdeichstrich	-1.194	-4,05
				51085	Offenbüttel	+589	+2,02
				51086	Osterrade	+9.810	+21,95
				51087	Ostrohe	+28.361	+30,27
				51088	Pahlen	+40.616	+34,33
				51089	Quickborn	+3.994	+19,87
				51090	Ramhusen	+1.524	+8,91
				51092	Rehm-Flehde-Bargen	+27.886	+50,52
				51093	Reinsbüttel	+6.464	+14,59
				51096	Sankt Annen	+6.231	+18,60
				51097	Sankt Michaelisdonn	+79.983	+22,11
				51098	Sarzbüttel	+19.053	+26,21
				51099	Schafstedt	+29.437	+22,13
				51100	Schalkholz	+20.616	+35,30
				51102	Schlichting	+8.659	+38,66
51	Gemeinden im Kreis Dithmarschen						
51001	Albersdorf	+243.178	+70,06				
51002	Arkebek	+7.114	+29,89				
51003	Averlak	+16.547	+27,40				
51004	Bargenstedt	+33.107	+36,46				
51005	Barkenholm	+2.321	+13,34				
51006	Barlt	+13.745	+17,10				
51008	Bergewörden	+1.615	+44,86				
51010	Brickeln	-817	-3,71				
51011	Brunsbüttel, Stadt	-175.246	-13,38				
51012	Buchholz	+12.695	+11,77				
51013	Büsum	+268.186	+53,27				
51014	Büsumer Deichhausen	+13.763	+40,24				
51015	Bunsöh	+15.239	+17,50				
51016	Burg (Dithmarschen)	+216.937	+51,29				
51017	Busenwurth	+12.346	+42,72				
51019	Dellstedt	+14.505	+18,34				
51020	Delve	+10.382	+14,64				
51021	Diekhusen-Fahrstedt	+14.139	+18,88				
51022	Dingen	+27.011	+40,44				
51023	Dörpling	+11.919	+19,04				
51024	Eddelak	+58.366	+43,11				
51026	Eggstedt	+12.502	+16,13				
51027	Elpersbüttel	+21.018	+23,99				
51028	Epenwörden	+24.771	+30,96				
51030	Fedderingen	+10.406	+37,84				
51032	Frestedt	+3.730	+9,74				
51033	Friedrichsgabekoog	-79	-1,44				
51034	Friedrichskoog	+88.844	+36,32				
51035	Gaushorn	+7.743	+39,71				
51036	Glüsing	-667	-5,75				
51037	Großenrade	+2.528	+4,95				
51038	Groven	+5.440	+41,21				
51039	Gudendorf	+11.578	+28,52				
51043	Hedwigenkoog	+1.029	+3,65				
51044	Heide, Stadt	+1.168.882	+56,07				
51045	Hellschen-H.-Unterschaar	+6.115	+33,23				
51046	Helse	+9.831	+10,15				
51047	Hemme	+16.693	+29,81				
51048	Hemmingstedt	+104.832	+36,19				

Anlage 2

Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.	Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.
51103	Schmedeswurth	+6.909	+33,87	53016	Brunsmark	+3.604	+22,11
51104	Schrum	+2.946	+39,28	53017	Brunstorf	+23.412	+37,40
51105	Schülp	+10.128	+20,97	53018	Buchholz	+6.164	+26,12
51107	Stelle-Wittenwurth	+9.428	+19,36	53019	Buchhorst	+4.709	+28,37
51108	Strübbel	+308	+3,50	53020	Büchen	+162.137	+28,94
51109	Süderdeich	+5.178	+10,19	53021	Dahmker	-4.120	-27,11
51110	Süderhastedt	+10.471	+12,25	53022	Dalldorf	+4.388	+11,83
51113	Wöhrden	+35.057	+26,78	53023	Dassendorf	+43.619	+14,01
51114	Tellingstedt	+18.950	+7,56	53024	Düchelsdorf	+2.360	+14,75
51117	Tielenhemme	+1.605	+11,22	53025	Duvensee	+12.276	+23,98
51118	Trennewurth	+3.312	+12,69	53026	Einhaus	+15.220	+40,48
51119	Volsemehusen	+10.814	+30,63	53027	Elmenhorst	-22.659	-24,58
51120	Wallen	+2.062	+66,52	53028	Escheburg	+75.453	+22,30
51121	Warwerort	+2.081	+7,18	53029	Fitzen	+3.457	+9,24
51122	Weddingstedt	+89.980	+39,62	53030	Fredeburg	-1.234	-35,26
51125	Welmbüttel	+10.002	+21,93	53031	Fuhlenhagen	+4.793	+16,14
51126	Wennbüttel	+484	+5,83	53032	Geesthacht, Stadt	+1.477.344	+49,98
51127	Wesselburen, Stadt	+40.289	+13,32	53033	Giesensdorf	+2.802	+23,55
51128	Wesselburener Deichhausen	+8.661	+60,99	53034	Göldenitz	+5.301	+22,65
51129	Wesselburenerkoog	+1.190	+9,02	53035	Göttin	+141	+2,88
51130	Wesseln	+1.048	+0,76	53036	Grabau	+7.414	+25,74
51131	Westerborstel	+2.946	+25,84	53037	Grambek	+1.401	+3,30
51132	Westerdeichstrich	+18.707	+20,12	53038	Grinau	+289	+0,88
51133	Wiemerstedt	+2.211	+13,91	53039	Groß Boden	+10.904	+52,17
51134	Windbergen	+14.432	+17,33	53040	Groß Disnack	+2.550	+28,98
51135	Wolmersdorf	+4.400	+12,94	53041	Groß Grönau	+101.419	+28,63
51136	Wrohm	+22.401	+31,73	53042	Groß Pampau	+284	+1,96
51137	Nordermeldorf	+24.533	+39,70	53043	Groß Sarau	+26.650	+28,87
51138	Tensbüttel-Röst	+856	+1,23	53044	Groß Schenkenberg	+13.009	+24,05
51139	Süderdorf	+6.713	+17,90	53045	Grove	+9.254	+38,24
51140	Oesterwurth	+9.659	+36,59	53046	Gudow	+28.306	+17,34
51141	Süderheistedt	+22.530	+38,98	53047	Gülzow	+25.746	+20,75
				53048	Güster	+39.601	+30,99
				53049	Hamfelde	-4.732	-10,29
53	Gemeinden im Kreis Hzgt. Lauenburg			53050	Hamwarde	+16.277	+21,19
53001	Albsfelde	+1.171	+18,89	53051	Harmsdorf	+5.380	+18,42
53002	Alt Mölln	+32.901	+35,80	53052	Havekost	+3.602	+22,80
53003	Aumühle	-22.423	-7,46	53053	Hohenhorn	+19.123	+37,50
53004	Bäk	+24.678	+29,34	53054	Hollenbek	+8.409	+19,24
53005	Bälau	+9.132	+35,67	53056	Hornbek	+5.501	+31,26
53006	Basedow	+16.959	+23,92	53057	Horst	+8.231	+35,18
53007	Basthorst	+12.386	+30,51	53058	Juliusburg	+692	+3,57
53008	Behlendorf	+11.397	+29,45	53059	Kankelau	+7.583	+35,27
53009	Berkenthin	-47.850	-23,49	53060	Kasseburg	+14.406	+25,01
53010	Besenthal	+293	+3,81	53061	Kastorf	+34.910	+29,19
53011	Bliestorf	+23.383	+35,27	53062	Kittlitz	+4.978	+18,71
53012	Börnsen	-132.949	-32,04	53064	Klein Pampau	+23.173	+37,56
53013	Borstorf	+8.417	+29,23	53066	Klein Zecher	+5.772	+24,15
53014	Breitenfelde	+66.044	+36,41	53067	Klempau	+16.095	+26,34
53015	Bröthen	+8.974	+32,75				

Anlage 2

Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.	Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.
53068	Klinkrade	+11.419	+20,00	53117	Seedorf	+16.144	+30,75
53069	Koberg	+25.966	+34,08	53118	Siebenbäumen	+15.856	+24,06
53070	Köthel	+9.716	+33,39	53119	Siebeneichen	+8.591	+32,30
53071	Kollow	+20.414	+32,45	53120	Sierksrade	+5.820	+17,37
53072	Kröppelshagen-Fahrendorf	+32.603	+27,89	53121	Sirksfelde	+8.307	+28,26
53073	Krüzen	+7.910	+22,47	53122	Steinhorst	+8.779	+15,29
53074	Krukow	+8.161	+44,84	53123	Sterley	+29.704	+31,14
53075	Krummesse	+8.533	+5,63	53124	Stubben	+9.285	+23,75
53076	Kuddewörde	+24.111	+17,70	53125	Talkau	+16.845	+31,96
53077	Kühsen	+8.680	+22,55	53126	Tramm	+10.865	+31,13
53078	Kulpin	+2.708	+11,88	53127	Walksfelde	+7.785	+42,54
53079	Labenz	+24.792	+29,55	53128	Wangelau	+4.350	+20,42
53080	Langenlehsten	+2.584	+15,85	53129	Wentorf b. Hamburg (ZüA: u.A.)	-322.860	-27,71
53081	Lankau	+7.094	+14,60	53130	Wentorf (Amt Sandesneben)	+25.595	+38,14
53082	Lanze	-1.757	-4,46	53131	Wiershop	-5.758	-35,76
53083	Lauenburg/Elbe, Stadt	+741.153	+65,89	53132	Witzeeze	+11.431	+12,59
53084	Lehmrade	+12.139	+25,03	53133	Wohltorf	-4.792	-2,06
53085	Linau	+30.589	+25,49	53134	Woltersdorf	+8.442	+31,04
53086	Lüchow	+7.052	+34,23	53135	Worth	+6.959	+44,04
53087	Lüttau	+16.332	+22,94	53136	Ziethen	+12.190	+12,15
53088	Mechow	+400	+3,60				
53089	Möhnsen	+18.619	+33,25				
53090	Mölln, Stadt	+903.796	+48,91				
53091	Mühlenrade	+7.375	+37,25				
53092	Müssen	+27.127	+28,23				
53093	Mustin	+13.856	+19,01				
53094	Niendorf bei Berkenthin	+5.498	+27,77				
53095	Niendorf/Stecknitz	+14.131	+22,94				
53096	Nusse	+47.752	+46,32				
53097	Panten	+16.809	+23,98				
53098	Pogeez	-7.049	-18,65				
53099	Poggensee	+2.605	+7,57				
53100	Ratzeburg, Stadt	+913.789	+66,89				
53101	Ritzerau	+2.369	+8,31				
53102	Römnitz	+325	+5,24				
53103	Rondeshagen	+10.673	+12,57				
53104	Roseburg	+17.058	+33,71				
53105	Sachsenwald, Forstgutsbez.	0	+0,00				
53106	Sahms	+11.086	+29,10				
53107	Salem	+17.448	+29,98				
53108	Sandesneben	-51.363	-30,45				
53109	Schiphorst	+16.832	+28,10				
53110	Schmilau	+17.918	+30,63				
53111	Schnakenbek	+22.034	+25,71				
53112	Schönberg	+40.356	+30,12				
53113	Schretstaken	+17.796	+34,96				
53114	Schürensöhlen	+3.678	+25,37				
53115	Schulendorf	+9.993	+20,73				
53116	Schwarzenbek, Stadt	+828.236	+54,45				
				54	Gemeinden im Kreis Nordfriesland		
54001	Achtrup	+27.886	+18,30				
54002	Ahrenshöft	+15.519	+30,08				
54003	Ahrenviöl	+22.059	+44,21				
54004	Ahrenviölfeld	+6.063	+22,71				
54005	Alkersum	+3.750	+8,72				
54006	Almdorf	+16.860	+30,99				
54007	Arlewatt	+3.950	+11,76				
54009	Aventoft	+3.670	+7,94				
54010	Bargum	+5.408	+9,03				
54011	Behrendorf	+15.105	+25,65				
54012	Bohmstedt	+26.847	+37,39				
54013	Bondelum	+3.264	+16,00				
54014	Bordelum	+91.136	+45,07				
54015	Borgsum	+9.747	+27,53				
54016	Bosbüll	+10.545	+47,71				
54017	Braderup	+13.950	+21,14				
54018	Bramstedtlund	+9.092	+43,30				
54019	Bredstedt, Stadt	+271.604	+55,00				
54020	Breklum	+52.890	+22,76				
54022	Dagebüll	+7.932	+8,72				
54023	Drage	-8.906	-15,44				
54024	Drelsdorf	+26.467	+20,65				
54025	Dunsum	+1.262	+19,42				
54026	Elisabeth-Sophien-Koog	+474	+9,88				
54027	Ellhöft	-2.604	-24,57				
54032	Fresendelf	+3.637	+34,97				
54033	Friedrichstadt, Stadt	+149.412	+62,70				

Anlage 2

Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.	Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.
54034	Friedr.-Wilh.-Lübke-Koog	-3.748	-21,42	54096	Oldersbek	+17.830	+27,22
54035	Garding, Kirchspiel	+166	+0,47	54097	Olderup	+19.194	+43,33
54036	Garding, Stadt	-490	-0,19	54098	Oldsum	+9.030	+15,98
54037	Goldebek	+17	+0,05	54099	Ostenfeld (Husum)	-48.771	-31,42
54038	Goldelund	+6.385	+16,08	54100	Osterhever	+6.936	+29,14
54039	Gröde	+846	+105,75	54101	Oster-Ohrstedt	+28.922	+44,70
54040	Grothusenkoog	-362	-16,45	54103	Pellworm	+21.034	+19,86
54041	Haselund	+30.819	+33,54	54104	Poppenbüll	+3.053	+15,66
54042	Hattstedt	+61.761	+24,54	54105	Ramstedt	+7.663	+17,30
54043	Hattstedtermarsch	+86	+0,26	54106	Rantrum	+38.479	+23,14
54045	Högel	+4.665	+10,48	54108	Reußenköge	+1.358	+4,04
54046	Hömum (Sylt)	+13.242	+12,93	54109	Risum-Lindholm	+110.809	+30,37
54048	Holm	+6.244	+82,16	54110	Rodenäs	+3.018	+7,05
54050	Hooge	+463	+5,32	54113	Sankt Peter-Ording	-16.848	-4,08
54052	Horstedt	+22.499	+29,92	54116	Schwabstedt	+22.747	+16,96
54054	Hude	+3.604	+19,48	54118	Schwesing	+34.376	+37,08
54055	Humptrup	+3.801	+5,05	54119	Seeth	+27.658	+40,38
54056	Husum, Stadt	+805.165	+36,36	54120	Simonsberg	+29.455	+36,54
54057	Immenstedt	-376	-0,55	54121	Sönnebüll	+7.974	+29,87
54059	Joldelund	+6.128	+8,31	54123	Sollwitt	+3.901	+13,18
54061	Kampen (Sylt)	-18.343	-30,67	54124	Sprakebüll	-7.038	-29,70
54062	Karlum	+3.969	+18,12	54125	Stadum	+15.961	+15,69
54063	Katharinenheerd	+6.683	+41,00	54126	Stedesand	+15.345	+17,93
54065	Klanxbüll	+21.923	+23,50	54128	Struckum	-26.230	-27,10
54068	Klixbüll	+23.511	+24,64	54129	Süderende	-394	-2,06
54070	Koldenbüttel	+13.513	+14,66	54130	Süderhöft	+703	+31,95
54071	Kolkerheide	+1.527	+25,45	54131	Süderlügum	-72.426	-32,19
54072	Kotzenbüll	+2.168	+9,47	54132	Südermarsch	+4.815	+30,67
54073	Ladelund	+25.548	+18,72	54134	Tating	+23.103	+23,94
54074	Langeneß	+1.343	+11,19	54135	Tetenbüll	+14.143	+22,96
54075	Langenhorn	+94.842	+30,58	54136	Tinningstedt	+3.456	+15,71
54076	Leck	+397.862	+51,83	54138	Tönning, Stadt	+330.619	+67,68
54077	Lexgaard	+291	+4,62	54140	Tümlauer Koog	+3.066	+31,29
54078	List	+53.591	+20,64	54141	Uelvesbüll	+5.044	+19,47
54079	Löwenstedt	+1.654	+2,46	54142	Uphusum	+5.720	+14,59
54080	Lütjenholm	-166	-0,50	54143	Utersum	+12.558	+30,04
54083	Midlum	+13.959	+37,83	54144	Viöl	-48.346	-23,93
54084	Mildstedt	+81.027	+21,36	54145	Vollerwiek	+10.846	+50,21
54085	Nebel	-19.851	-21,35	54146	Vollstedt	+72	+0,41
54086	Neukirchen	-75.896	-59,85	54148	Welt	+6.754	+31,56
54087	Nieblum	+3.167	+5,12	54149	Wenningst.-Braderup(Sylt)	-51.254	-34,75
54088	Niebüll, Stadt	+193.083	+20,61	54150	Westerhever	+3.482	+28,78
54089	Norddorf	-15.370	-25,28	54152	Wester-Ohrstedt	+29.963	+27,98
54090	Norderfriedrichskoog	+47.759	+1193,98	54154	Westre	-8.179	-20,25
54091	Nordstrand	+41.367	+18,56	54156	Winnert	+23.335	+31,41
54092	Norstedt	+5.610	+12,69	54157	Wisch	+2.936	+24,07
54093	Ockholm	-1.484	-4,18	54158	Witsum	+892	+20,27
54094	Oevenum	+15.121	+32,31	54159	Wittbek	+2.513	+3,10
54095	Oldenswort	+46.958	+37,57	54160	Wittdün	-13.528	-18,51

Anlage 2

Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.	Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.
54161	Witzwort	+24.603	+24,68	56002	Barmstedt, Stadt	+477.224	+48,47
54162	Wobbenbüll	+4.601	+9,53	56003	Bevern	+14.757	+25,14
54163	Wrixum	+7.771	+11,23	56004	Bilsen	+17.578	+24,18
54164	Wyk auf Föhr, Stadt (ZüA: mit 54085)	+147.138	+33,09	56005	Bönningstedt	+39.104	+8,92
54165	Galmsbüll	-21.365	-32,03	56006	Bokel	+23.300	+36,41
54166	Emmelsbüll-Horsbüll	+41.066	+43,27	56008	Bokholt-Hanredder	+43.890	+34,64
54167	Enge-Sande	+15.570	+13,71	56009	Borstel-Hohenraden	+54.953	+23,68
54168	Sylt	-445.840	-29,39	56010	Brande-Hörnerkirchen	+57.301	+35,86
55 Gemeinden im Kreis Ostholstein				56011	Bullenkuhlen	+13.015	+35,95
55001	Ahrensböök	+171.980	+20,46	56013	Ellerbek	-93.120	-21,84
55002	Altenkrempe	+14.738	+13,02	56014	Ellerhoop	+26.049	+17,92
55004	Bad Schwartau, Stadt	+601.893	+30,46	56015	Elmshorn, Stadt	+1.839.701	+37,49
55006	Beschendorf	-10.241	-18,29	56016	Groß Nordende	+15.924	+21,87
55007	Bosau Gr. Plöner See	+91.248	+26,63	56017	Groß Offenseth-Aspern	+3.811	+8,43
55010	Dahme	+49.974	+40,60	56018	Halstenbek	+159.577	+9,53
55011	Damlos	+13.515	+19,33	56019	Haselau	+14.735	+13,32
55012	Eutin, Stadt	+921.352	+54,04	56020	Haseldorf	+48.060	+28,27
55014	Göhl	+50.787	+43,41	56021	Hasloh	+85.259	+24,96
55015	Gremersdorf	+46.482	+31,15	56022	Heede	+20.487	+29,27
55016	Grömitz	+183.674	+23,93	56023	Heidgraben	+18.720	+7,55
55017	Großenbrode	+79.894	+37,97	56024	Heist	+51.393	+18,18
55018	Grube	-47.189	-48,10	56025	Helgoland	-31.398	-27,45
55020	Harmsdorf	+17.658	+25,15	56026	Hemdingen	+47.550	+29,23
55021	Heiligenhafen, Stadt	+415.151	+45,21	56027	Hetlingen	+38.443	+28,90
55022	Heringsdorf	+33.336	+31,72	56028	Holm	+12.158	+3,94
55023	Kabelhorst	-1.437	-3,28	56029	Klein Nordende	+79.777	+26,17
55024	Kasseedorf	+37.868	+24,51	56030	Kl.Offenseth-Sparrieshoop	+78.364	+26,63
55025	Kellenhusen (Ostsee)	+46.691	+43,88	56031	Kölln-Reisiek	+50.627	+17,54
55027	Lensahn	+331.779	+68,04	56032	Kummerfeld	-1.674	-0,80
55028	Malente	+413.247	+38,24	56033	Seester	+26.620	+27,82
55029	Manhagen	+7.779	+19,79	56034	Langeln	+11.815	+22,25
55031	Neukirchen	+60.339	+51,66	56035	Lutzhorn	+23.176	+28,65
55032	Neustadt i. H., Stadt	+709.473	+43,69	56036	Moorrege	+7.125	+1,74
55033	Oldenburg i. H., Stadt	+538.776	+55,81	56037	Neuendeich	+11.049	+21,09
55035	Ratekau	+559.110	+35,92	56038	Osterhorn	+5.109	+12,34
55036	Riepsdorf	+20.288	+20,11	56039	Pinneberg, Stadt	+1.677.222	+39,02
55037	Schashagen	+66.850	+26,59	56040	Prisdorf	-8.381	-3,74
55038	Schönwalde am Bungsberg	-38.552	-15,60	56041	Quickborn, Stadt	-399.661	-19,30
55039	Sierksdorf	+59.208	+37,07	56042	Raa-Besenbek	+15.413	+27,38
55040	Stockelsdorf	+480.871	+28,15	56043	Rellingen (ZüA: mit Zuw. f. A. Pinnau)	-301.550	-21,83
55041	Süsel	+110.644	+20,52	56044	Schenefeld, Stadt	+285.613	+15,19
55042	Timmendorfer Strand (ZüA: mit 55044)	+285.859	+31,85	56045	Seestermühe	+8.680	+9,69
55043	Wangels	+67.178	+30,61	56046	Seeth-Ekholt	+18.639	+22,30
55044	Scharbeutz	+511.727	+43,64	56047	Tangstedt	+21.144	+9,40
55046	Fehmarn, Stadt	+259.692	+20,07	56048	Tornesch, Stadt	-312.785	-24,17
56 Gemeinden im Kreis Pinneberg				56049	Uetersen, Stadt	+643.943	+36,13
56001	Appen	+167.817	+28,52	56050	Wedel, Stadt	-165.421	-5,11
				56051	Westerhorn	+41.334	+32,27

Anlage 2

Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.	Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.
57	Gemeinden im Kreis Plön						
57001	Ascheberg (Holstein)	+96.780	+30,36	57053	Nehnten	-9.293	-34,17
57002	Barmissen	+4.942	+28,40	57054	Nettelsee	+9.828	+22,86
57003	Barsbek	+9.881	+16,12	57055	Panker	+22.263	+14,54
57004	Behrendorf (Ostsee)	+20.865	+33,01	57056	Passade	+3.062	+8,75
57005	Belau	+6.351	+18,15	57057	Plön, Stadt	+434.257	+33,84
57006	Bendfeld	+7.602	+33,64	57058	Pohnsdorf	+18.635	+39,48
57007	Blekendorf	+35.289	+19,99	57059	Postfeld	+12.516	+27,27
57008	Bönebüttel	+69.879	+34,15	57060	Prasdorf	+5.807	+12,41
57009	Bösdorf	+42.423	+28,36	57062	Preetz, Stadt	+652.366	+41,20
57010	Boksee	+13.616	+29,09	57063	Probsteierhagen	+55.552	+25,87
57011	Bothkamp	+5.359	+18,54	57065	Rantzau	+5.286	+16,31
57012	Brodersdorf	+14.455	+34,01	57066	Rastorf	+23.904	+27,41
57013	Dannau	+11.572	+17,72	57067	Rathjensdorf	+3.496	+6,58
57015	Dersau	+18.697	+20,84	57068	Rendswühren	+16.918	+21,36
57016	Dobersdorf	+41.714	+36,88	57069	Ruhwinkel	+23.682	+22,86
57017	Dörnick	+9.987	+36,85	57070	Schellhorn	+38.887	+23,89
57018	Fahren	+7.147	+48,95	57071	Schillsdorf	+25.205	+28,38
57020	Fiefbergen	+24.554	+42,12	57072	Schlesien	+17.007	+32,71
57021	Giekau	+29.105	+26,46	57073	Schönberg (Holstein)	+310.573	+46,15
57022	Grebin	+28.771	+30,64	57074	Schönkirchen	+8.469	+1,35
57023	Großbarkau	+11.428	+60,47	57076	Schwartbuck	+19.704	+24,12
57024	Großharrie	+14.703	+27,08	57077	Selent	-39.856	-30,31
57025	Heikendorf	+178.626	+21,75	57078	Stakendorf	+13.862	+30,53
57026	Helmstorf	+7.142	+21,26	57079	Stein	+24.266	+30,00
57027	Högsdorf	+1.856	+4,43	57080	Stolpe	+37.918	+28,97
57028	Höhndorf	+11.988	+29,53	57081	Stoltenberg	+12.583	+39,95
57029	Hohenfelde	+26.287	+24,09	57082	Tröndel	+7.219	+17,35
57030	Hohwacht (Ostsee)	+39.098	+43,88	57083	Tasdorf	+5.396	+15,24
57031	Honigsee	+15.687	+34,25	57084	Wahlstorf	+14.372	+28,24
57032	Kalübbe	+14.370	+25,61	57085	Wankendorf	+39.551	+13,89
57033	Kirchbarkau	+26.505	+36,36	57086	Warnau	+11.062	+31,79
57034	Kirchnüchel	+3.129	+17,88	57087	Wendtorf	+35.162	+31,82
57035	Klamp	+12.995	+17,01	57088	Wisch	+13.680	+18,54
57037	Klein Barkau	+7.935	+32,00	57089	Wittmoldt	+5.326	+29,92
57038	Kletkamp	+3.399	+26,98	57090	Fargau-Pratjau	+24.230	+31,30
57039	Köhn	+18.913	+22,95	57091	Schwentinental	+18.585	+1,37
57040	Krokau	+9.578	+20,12				
57041	Krummbek	+6.063	+15,27	58	Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde		
57042	Kühren	+17.313	+25,16	58001	Achterwehr	+26.063	+27,96
57043	Laboe	+157.215	+30,16	58003	Alt Duvenstedt	+54.347	+28,89
57044	Lammershagen	+9.296	+34,30	58004	Altenhof	+8.899	+29,08
57045	Lebrade	+10.670	+18,27	58005	Altenholz	+259.016	+25,94
57046	Lehmkuhlen	+24.151	+16,56	58007	Arpsdorf	+789	+2,88
57047	Löptin	+13.612	+43,49	58008	Ascheffel	+21.598	+22,20
57048	Lütjenburg, Stadt	+87.516	+16,27	58009	Aukrug	+120.120	+32,90
57049	Lutterbek	+11.884	+32,56	58010	Bargstall	+3.327	+22,03
57050	Martensrade	+36.745	+37,69	58011	Bargstedt	+23.782	+31,97
57051	Mönkeberg	+150.859	+39,63	58012	Barkelsby	+34.486	+23,78
57052	Mucheln	+11.412	+19,68	58013	Beldorf	+3.921	+13,38

Anlage 2

Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.	Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.
58014	Bendorf	+16.697	+37,52	58067	Güby	-1.241	-1,43
58015	Beringstedt	+14.994	+20,46	58068	Haale	-251	-0,48
58016	Bissee	+6.361	+35,94	58069	Haby	+11.734	+21,03
58018	Blumenthal	+26.738	+40,76	58070	Hamdorf	+32.319	+25,33
58019	Bönnhusen	+11.132	+33,53	58071	Hamweddel	+5.575	+11,52
58021	Bokel	+8.234	+12,31	58072	Hanerau-Hademarschen	+12.612	+4,18
58022	Bordesholm	+269.269	+36,57	58073	Haßmoor	+3.667	+12,69
58023	Borgdorf-Seedorf	+6.477	+15,84	58074	Heinkenborstel	+4.868	+33,34
58024	Borgstedt	-54.800	-41,11	58075	Hörsten	-4.193	-72,29
58025	Bornholt	+1.753	+9,53	58076	Hoffeld	+2.093	+12,10
58026	Bovenau	+13.855	+12,95	58077	Hohenwestedt	+36.220	+7,31
58027	Brammer	+15.807	+39,22	58078	Hohn	-32.536	-13,76
58028	Bredenbek	+32.813	+23,83	58080	Holtsee	+53.962	+40,06
58029	Breiholz	+33.790	+24,10	58081	Holzbungge	+11.669	+34,52
58030	Brekendorf	+29.039	+28,61	58082	Holzdorf	+22.176	+24,75
58031	Brinjahe	+1.442	+11,72	58083	Hütten	+6.616	+32,12
58032	Brodersby	+16.848	+22,43	58084	Hummelfeld	+12.611	+43,34
58033	Brügge	+37.053	+35,97	58085	Jahrsdorf	+4.039	+15,01
58034	Büdelndorf, Stadt	+168.185	+16,63	58086	Jevenstedt	+98.047	+30,07
58035	Bünsdorf	+20.024	+32,40	58087	Karby	+14.295	+26,72
58036	Christiansholm	+6.692	+28,97	58088	Klein Wittensee	+3.557	+18,15
58037	Dänischenhagen	+102.158	+28,07	58089	Königshügel	+711	+4,31
58038	Dätgen	+20.097	+35,63	58090	Kosel	+39.873	+30,21
58039	Damendorf	+15.658	+36,76	58091	Krogaspe	+19.212	+42,69
58040	Damp	-67.235	-43,32	58092	Kronshagen	+169.303	+13,99
58042	Dörphof	+16.971	+23,18	58093	Krummwisch	+22.722	+33,03
58043	Eckernförde, Stadt	+1.084.487	+48,08	58094	Langwedel	+42.028	+29,66
58044	Ehndorf	+21.098	+32,26	58096	Lindau	+34.026	+26,94
58045	Eisendorf	+12.345	+40,21	58097	Lohe-Föhrden	+8.924	+14,51
58046	Ellerdorf	+14.860	+28,91	58098	Loop	+9.031	+52,81
58047	Elsdorf-Westermühlen	+19.454	+11,65	58099	Loose	+23.524	+30,12
58048	Embühren	+2.538	+11,03	58100	Lütjenwestedt	+4.405	+7,42
58049	Emkendorf	+30.997	+21,81	58101	Luhnstedt	+15.339	+35,67
58050	Felde	-29.288	-13,80	58102	Goosefeld	+23.943	+30,81
58051	Felm	+36.233	+33,43	58103	Meezen	+8.362	+22,30
58052	Fleckeby	+66.806	+35,25	58104	Melsdorf	+2.096	+1,21
58053	Flintbek	+265.632	+36,25	58105	Mielkendorf	+15.738	+11,75
58054	Fockbek	-32.199	-5,16	58106	Mörel	+2.303	+8,89
58055	Friedrichsgraben	+2.080	+33,55	58107	Molfsee	-53.486	-11,22
58056	Friedrichsholm	+6.357	+15,39	58108	Mühbrook	+11.999	+22,64
58057	Gammelby	+11.651	+20,96	58109	Negenharrie	+14.717	+42,41
58058	Gettorf	+272.749	+40,02	58110	Neudorf-Bornstein	+23.064	+21,30
58059	Gnutz	+31.574	+26,83	58111	Neu Duvestedt	+6.803	+50,39
58061	Gokels	+7.171	+11,81	58112	Neuwittenbek	+44.746	+36,38
58062	Grauel	+6.342	+23,84	58113	Nienborstel	+3.192	+5,28
58063	Grevenkrug	+11.707	+48,98	58115	Nindorf	+14.788	+22,24
58064	Groß Buchwald	+12.520	+34,40	58116	Noer	+26.059	+31,32
58065	Groß Vollstedt	+17.645	+18,32	58117	Nortorf, Stadt	+297.309	+47,88
58066	Groß Wittensee	+50.880	+44,48	58118	Nübbel	+39.937	+25,24

Anlage 2

Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.	Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.
61003	Agethorst	+2.788	+13,80	61055	Krempe, Stadt	-33.682	-14,19
61004	Altenmoor	+9.270	+35,11	61056	Kremperheide	+46.826	+18,88
61005	Auufer	+1.447	+10,12	61057	Krempermoor	+5.124	+9,44
61006	Bahrenfleth	+12.589	+20,67	61058	Kronsmoor	+1.125	+6,11
61007	Beidenfleth	+30.712	+35,10	61059	Krummendiek	+2.563	+30,88
61008	Bekdorf	+1.953	+19,34	61060	Kudensee	+1.493	+10,59
61010	Bekmünde	+4.786	+28,83	61061	Lägerdorf	+95.223	+37,61
61011	Besdorf	+4.837	+19,74	61062	Landrecht	+1.691	+12,25
61012	Blomesche Wildnis	+22.075	+31,90	61063	Landscheide	-3.849	-16,88
61013	Bokelrehm	+3.025	+21,15	61064	Lockstedt	-1.830	-9,95
61014	Bokhorst	+1.831	+13,87	61065	Lohbarbek	+22.710	+31,28
61015	Borsfleth	+26.147	+32,93	61066	Looft	+10.333	+27,78
61016	Breitenberg	+5.093	+13,62	61067	Mehlbek	+8.888	+19,80
61017	Breitenburg	+44.920	+44,43	61068	Moordiek	+262	+2,36
61018	Brokdorf	-29.821	-29,88	61070	Moorhusen	+2.364	+30,70
61019	Brokstedt	+62.370	+29,24	61071	Mühlenbarbek	+6.131	+18,52
61020	Büttel	+6.268	+160,72	61072	Münsterdorf	+66.096	+33,83
61021	Christinenthal	-872	-16,77	61073	Neuenbrook	+16.746	+25,61
61022	Dägeling	-31.862	-31,33	61074	Neuendorf b. Elmshorn	+15.970	+17,69
61023	Dammfleth	-12.069	-40,36	61076	Nienbüttel	+6.972	+49,45
61024	Drage	+1.835	+7,06	61077	Nortorf	+25.840	+30,69
61025	Ecklak	+9.012	+29,26	61078	Nutteln	+7.235	+26,21
61026	Elskop	+2.822	+17,75	61079	Oelixdorf	+69.114	+41,51
61027	Engelbrechtsche Wildnis	+9.408	+10,16	61080	Oeschebüttel	+5.373	+29,20
61028	Fitzbek	+6.739	+18,26	61081	Oldenborstel	+4.345	+36,82
61029	Glückstadt, Stadt	+661.936	+57,73	61082	Oldendorf	+32.976	+28,77
61030	Grevenkop	+14.336	+41,80	61083	Ottenbüttel	+23.325	+31,35
61031	Gribbohm	+16.736	+37,19	61084	Peissen	+1.135	+3,94
61033	Hadenfeld	+4.378	+34,47	61085	Pöschendorf	-1.357	-5,12
61034	Heiligenstedten	+38.780	+23,91	61086	Poyenberg	+12.594	+31,64
61035	Heiligenstedtenerkamp	+8.221	+11,34	61087	Puls	+1.701	+2,81
61036	Hennstedt	+18.391	+30,91	61088	Quarnstedt	+13.446	+31,49
61037	Herzhorn	+21.172	+20,13	61089	Rade	+426	+4,30
61038	Hingstheide	-1.079	-14,99	61091	Reher	-795	-1,05
61039	Hodorf	+5.668	+26,24	61092	Rethwisch	+13.198	+22,64
61040	Hohenaspe	+24.687	+12,05	61093	Rosdorf	+18.586	+51,48
61041	Hohenfelde	+23.663	+26,00	61095	Sankt Margarethen	+28.388	+30,49
61042	Hohenlockstedt	+40.547	+6,73	61096	Sarllhusen	+3.205	+6,33
61043	Holstenniendorf	+8.270	+19,88	61097	Schenefeld	-17.149	-6,96
61044	Horst (Holstein)	+22.373	+4,26	61098	Schlottfeld	+7.440	+32,49
61045	Huje	+4.416	+17,39	61100	Silzen	+2.260	+13,29
61046	Itzehoe, Stadt	+1.079.573	+33,26	61101	Sommerland	+31.442	+38,30
61047	Kaaks	+10.012	+24,07	61102	Stördorf	+1.139	+8,56
61048	Kaisborstel	+1.439	+18,69	61103	Störkathen	+1.700	+16,67
61049	Kellinghusen, Stadt	+405.937	+51,94	61104	Süderau	+17.519	+23,14
61050	Kiebitzreihe	+43.289	+19,72	61105	Vaale	+27.728	+22,47
61052	Kleve	+6.191	+10,96	61106	Vaalermoor	+3.821	+26,53
61053	Kollmoor	+694	+21,03	61107	Wacken	-23.822	-13,17
61054	Krempdorf	+7.719	+29,46	61108	Warringholz	+6.162	+21,25

Anlage 2

Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.	Nr.	Gemeinde	Änderung	je Ew.
61109	Westermoor	+3.585	+9,15	62061	Reinfeld (Holstein),Stadt	+284.294	+33,20
61110	Wewelsfleth	+46.430	+30,99	62062	Rethwisch	+34.254	+33,10
61111	Wiedenborstel	-369	-41,00	62065	Rümpel	+42.718	+32,89
61112	Willenscharen	+6.826	+44,61	62069	Siek	-109.793	-53,17
61113	Wilster, Stadt	+280.601	+62,79	62071	Stapelfeld	-210.493	-132,55
61114	Winseldorf	+5.724	+18,89	62076	Tangstedt, Amt Itzstedt	-9.002	-1,42
61115	Wittenbergen	+7.290	+41,19	62078	Todendorf	+35.165	+31,01
61116	Wrist	+76.535	+31,44	62081	Tremsbüttel	+61.348	+31,43
61117	Wulfsmoor	+11.139	+28,49	62082	Trittau	-72.221	-9,22
61118	Kollmar	-62.785	-36,69	62083	Westerau	+26.843	+34,41
61119	Neuendorf-Sachsenbande	+12.472	+26,48	62086	Witzhave	-82.046	-57,86
61 Gemeinden im Kreis Stormarn				62087	Zarpen	+57.881	+39,84
62001	Ahrensburg, Stadt	-986.346	-31,54	62088	Brunsbek	+25.199	+15,29
62003	Badendorf	+30.327	+39,49	62089	Lasbek	+46.641	+39,43
62004	Bad Oldesloe, Stadt	-540.217	-22,07	62090	Ammersbek	+106.624	+11,32
62005	Bargfeld-Stegen	+69.618	+23,74	62091	Steinburg	+89.002	+35,37
62006	Bargteheide, Stadt	-457.348	-29,63	62092	Travenbrück	+72.106	+41,90
62008	Barnitz	+28.257	+33,92	62093	Feldhorst	+16.577	+27,45
62009	Barsbüttel	-598.991	-48,04	62094	Wesenberg	+46.883	+34,50
62011	Braak	-66.374	-79,87	Summe Gemeinden		+74.212.516	+26,09
62014	Delingsdorf	+69.152	+31,68	Kreise			
62016	Elmenhorst	+90.456	+36,02	51	Kreis Dithmarschen	+1.993.425	+14,88
62018	Glinde, Stadt (ZüA: u.A.)	+184.448	+10,49	53	Kreis Herzogtum Lauenburg	-3.476.497	-18,55
62019	Grabau	+16.708	+21,26	54	Kreis Nordfriesland	-8.781.093	-53,27
62020	Grande	+20.367	+29,39	55	Kreis Ostholstein	-6.482.220	-31,81
62021	Grönwohld	+49.584	+36,38	56	Kreis Pinneberg	-8.046.956	-26,35
62022	Großensee	+33.849	+19,40	57	Kreis Plön	-6.446.620	-48,39
62023	Großhansdorf	+71.473	+7,74	58	Kreis Rendsburg-Eckernförde	-11.510.973	-42,85
62025	Hamberge	+38.293	+26,19	59	Kreis Schleswig-Flensburg	-7.648.093	-38,79
62026	Hamfelde	+11.979	+24,70	60	Kreis Segeberg	-10.934.428	-42,00
62027	Hammoor	+30.291	+24,85	61	Kreis Steinburg	-3.119.362	-23,59
62031	Heidekamp	+10.602	+23,40	62	Kreis Stormarn	-9.734.073	-42,10
62032	Heilshoop	+19.094	+32,20	Summe Kreise		-74.186.890	-33,44
62033	Hohenfelde	+1.001	+18,89	Die berechneten Veränderungen ergeben sich bei simulierter Anwendung des Gesetzentwurfs auf das Finanzausgleichsjahr 2013. Durch Veränderungen bei den zugrundeliegenden Rahmendaten bei den Kommunen werden die Änderungen in anderen Finanzausgleichsjahren abweichen.			
62035	Hoisdorf	+10.728	+3,18	<u>Erläuterungen:</u>			
62036	Jersbek	+56.983	+32,25	ZüA = Zentralitätszuweisungen für übergemeindliche Aufgaben			
62039	Klein Wesenberg	+22.405	+29,21	mit XXXXX (Gemeindekennziffer) = gemeinsame Zuweisung mit der Gemeinde XXXXX, hier inkl. mit Zuw. f. A. Pinnau = inkl. Verlust des Amtes Pinnau durch Wegfall Schulzuweisungen			
62040	Köthel	+9.293	+28,86	mit Zuw. f. A. Gelling B. = inkl. Verlust des Amtes Gelling Bucht durch Wegfall Schulzuw.			
62045	Lütjensee	+94.909	+29,52	u.A. = unveränderte Anteile bei der Aufteilung auf die Gemeinden 53129, 62018 und 62060			
62046	Meddewade	+23.706	+30,01	nachrichtlich: Entlastungen durch die vollständige Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund (Zuschussbedarfe Stand 2011 lt. Gutachter NIW)			
62048	Mönkhagen	+19.187	+30,65				
62050	Neritz	+9.446	+30,08	Zuschussbedarfe Kreise 2011		75.592.018	34,08
62051	Nienwohld	+11.482	+24,69	Zuschussbedarfe kreisfreie Städte 2011		47.603.035	76,87
62053	Oststeinbek	-957.345	-110,46				
62056	Pölitz	+32.341	+27,25				
62058	Rausdorf	+269	+1,17				
62059	Rehhorst	+14.982	+21,90				
62060	Reinbek, Stadt (ZüA: u.A.)	-633.018	-24,54				